

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁹⁷

Teil I

G 5702

2001

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 2001

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 2001	Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts FNA: 860-6, 860-7, 8251-10, 860-6 GESTA: G073	1598
17. 7. 2001	Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) FNA: 860-7, 8251-10, 8252-3, 860-4-1, 860-1/2, 8251-10 GESTA: G068	1600
11. 7. 2001	Sechste Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung FNA: 7141-6-11	1608
12. 7. 2001	Vierte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen FNA: 7825-1-4, 7825-1-3	1632
16. 7. 2001	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung sowie der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung FNA: 7831-1-41-19, 7831-1-41-19, 7831-10	1654
16. 7. 2001	Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Vorsorgeverordnung) FNA: neu: 7831-1-51-1	1655
16. 7. 2001	Zweite Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung FNA: neu: 7825-2-2; 7831-1-41-28	1656

Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts

Vom 17. Juli 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Altersvermögensergänzungsgesetzes

Das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird Buchstabe q gestrichen.
- b) In Nummer 22 wird § 78a Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefasst:
„Für die ersten 36 Kalendermonate sind jeweils 0,1010 Entgeltpunkte, für jeden weiteren Kalendermonat 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.“
- c) Nummer 29 wird gestrichen.
- d) In Nummer 36 wird § 154 Abs. 4 gestrichen.
- e) Nummer 56 wird gestrichen.

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Dem § 65 Abs. 1 wird angefügt:
„Der Anspruch auf eine Rente nach Absatz 2 Nr. 2 besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist.““
- b) Nummer 3 wird gestrichen.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Nach § 218 wird eingefügt:
„§ 218a

Leistungen an Hinterbliebene

Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gelten die Vorschriften über Renten an Witwen oder Witwer und Abfindungen mit der Maßgabe, dass

1. der Anspruch auf eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate besteht,

2. auf eine Abfindung nach § 80 Abs. 1 eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 nicht angerechnet wird.““

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für die Ermittlung des Zuschlags zur Witwenrente oder Witwerrente findet § 78a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zuschlag für die ersten 36 Kalendermonate für Renten an Hinterbliebene von Landwirten jeweils 0,1010, für jeden weiteren Monat jeweils 0,0505 und für die ersten 36 Kalendermonate für Renten an Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen jeweils 0,0506, für jeden weiteren Monat jeweils 0,0253 beträgt.“

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 28 werden die Wörter „auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind“ durch die Wörter „an die Stelle des 26,4fachen des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung das 39,6fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung und an die Stelle des 17,6fachen des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung tritt“ ersetzt.“

- c) Nummer 6 wird gestrichen.

- d) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Nach § 106 wird eingefügt:

„§ 106a

Einkommensanrechnung
auf Renten wegen Todes

(1) Ist die Witwenrente oder Witwerrente ab dem dritten Kalendermonat nach Ablauf des Sterbemonats mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 zu ermitteln, findet beim Zusammentreffen von Witwenrenten oder Witwerrenten mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens für die in Satz 1 genannten Renten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung über-

steigt; § 83 Abs. 2 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(2) Ist die Waise vor dem 1. Januar 2002 geboren, findet beim Zusammentreffen von Waisenrente mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens für die in Satz 1 genannten Renten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; § 83 Abs. 2 findet Anwendung.““

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140

Sonderzuständigkeit für Leistungen

Die Bundesknappschaft ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.“

2. Dem § 273 wird angefügt:

„(3) Für Personen, die im Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nach § 140 bereits eine Rente beziehen, bleibt der bisher zuständige Träger der Rentenversicherung für die Dauer des Bezuges dieser Rente weiterhin zuständig. Bestand am 31. Dezember 2001 bei einem bisher zuständigen Träger der Rentenversicherung ein laufender Geschäftsvorfall, bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss erhalten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung und Artikel 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juli 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Vom 17. Juli 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 197 wie folgt gefasst:

„§ 197 Übermittlungspflicht weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Beträge werden zum 1. Juli jeden Jahres entsprechend dem Faktor angepasst, der für die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen maßgebend ist.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesregierung setzt mit Zustimmung des Bundesrates die neuen Mindest- und Höchstbeträge nach Absatz 2 und den Anpassungsfaktor nach Absatz 4 in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des für die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwertes fest.“

3. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Sterbegeld und
Erstattung von Überführungskosten

(1) Witwen, Witwer, Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel, Geschwister, frühere Ehegatten und Verwandte der aufsteigenden Linie der Versicherten erhalten Sterbegeld in Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße.

(2) Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung werden erstattet, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung der Versicherten eingetreten ist und die Versicherten sich dort aus Gründen aufgehalten haben, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder mit den Folgen des Versicherungsfalls stehen.

(3) Das Sterbegeld und die Überführungskosten werden an denjenigen Berechtigten gezahlt, der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt.

(4) Ist ein Anspruchsberechtigter nach Absatz 1 nicht vorhanden, werden die Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 an denjenigen gezahlt, der diese Kosten trägt.“

4. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

Vereinigung landwirtschaftlicher
Berufsgenossenschaften durch Verordnung

(1) Die Landesregierungen derjenigen Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, können durch Rechtsverordnung zwei oder mehrere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung in der Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften.

(2) Die Landesregierungen mehrerer Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, können durch gleichlautende Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigen. Das Nähere regeln diese Länder in den Rechtsverordnungen nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Vereinigung von bundes- und landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; an die Stelle der Landesregierung tritt für die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 3 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1063) aufgeführte Maßgabe ist nicht mehr anzuwenden.

(4) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes vereinigten oder neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsgenossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaften werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der

Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

(5) Die an einer Vereinigung auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Im Falle der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Nach einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann die Satzung für eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Versicherungsträger vorsehen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft kann die nach der Vereinigung zuständige Aufsichtsbehörde eine um höchstens ein Jahr längere Übergangszeit genehmigen.“

5. In § 123 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

6. Dem § 140 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vereinigen sich auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen mit anderen Berufsgenossenschaften oder werden sie mit anderen Berufsgenossenschaften auf Grund dieses Gesetzes vereinigt, können eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden betreiben

1. die unter Einbeziehung der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft neu gebildete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,

2. die unter Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen neu gebildete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen.“

7. In § 193 Abs. 8 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und die Art und Weise ihrer Übermittlung“ eingefügt.

8. § 197 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Gemeinden und Finanzbehörden“ durch die Wörter „weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Finanzbehörden übermitteln in einem automatisierten Verfahren jährlich dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) die maschinell vorhandenen Feststellungen zu

1. der nutzungsartbezogenen Vergleichszahl einschließlich Einzelflächen mit Flurstückkennzeichen,

2. den Vergleichswerten sonstiger Nutzung,

3. den Zu- und Abschlägen an den Vergleichswerten,

4. dem Bestand an Vieheinheiten,

5. den Einzelertragswerten für Nebenbetriebe,

6. dem Ersatzwirtschaftswert oder zu den bei dessen Ermittlung anfallenden Berechnungsgrundlagen sowie

7. den Ertragswerten für Abbau- und Geringstland

zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen, soweit dies zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zweck der Beitragserhebung erforderlich ist. Diese Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragserhebung nutzen. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 2 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren der automatisierten Datenübermittlung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist ausgeschlossen.

(4) Die Flurbereinigungsverwaltung und die Vermessungsämter übermitteln dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) durch ein automatisiertes Abrufverfahren die bei ihnen maschinell vorhandenen Feststellungen im Sinne von Absatz 2 zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen, soweit dies zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zweck der Beitragserhebung erforderlich ist. Diese Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragserhebung nutzen. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 2 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Satz 1 bis 3 gelten auch für die Ämter für Landwirtschaft

und Landentwicklung sowie sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung entsprechen.“

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über
die Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift im Dritten Kapitel, Erster Abschnitt, Vierter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt
Gesamtverband der landwirtschaftlichen
Alterskassen, Zusammenarbeit“.
 - b) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 58 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 58a Zusammenarbeit, Auskünfte
„§ 58b Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger“.
 - d) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 61a Überprüfung von Beitragszuschüssen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 107a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 107b Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden“.
 - f) Die Angabe zu § 119a wird wie folgt gefasst:

„§ 119a Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2005“.
2. In § 6 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „vorbehaltlich von § 58 Nr. 1“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 Nr. 1 die Angabe „Abs. 1“ und in Satz 2 die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
5. In § 21 Abs. 6 Satz 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
6. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
7. In § 27a Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.
8. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Änderungen des Einkommens sind vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides zu berücksichtigen. Einkommensteuerbescheide, die dem Zuschuss zum Beitrag zugrunde gelegte Einkommensteuerbescheide ändern, werden mit Wirkung für die Vergangenheit berücksichtigt. Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erstmals nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, gilt Absatz 5 bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ausfertigung des ersten Einkommensteuerbescheides.“
9. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 3 ist der Verwaltungsakt von dem Zeitpunkt an aufzuheben, von dem an er auf dem geänderten Einkommensteuerbescheid beruht hat.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb der in § 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Frist vorgelegt, entzieht die landwirtschaftliche Alterskasse den Beitragszuschuss vom Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die landwirtschaftliche Alterskasse von dem Vorliegen eines neuen Einkommensteuerbescheides Kenntnis erlangt, frühestens nach Ablauf der in § 32 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist. Eines vorherigen Hinweises auf den bevorstehenden Ablauf der Frist und einer Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bedarf es vor Entziehung des Beitragszuschusses nach Satz 1 nicht. Wird die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgeholt, ist der Beitragszuschuss rückwirkend zu leisten.“
10. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
11. In § 44 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „kann in Richtlinien bestimmen“ durch die Wörter „bestimmt in Richtlinien“ ersetzt.
12. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nimmt die Auszahlung und Anpassung von Renten im Namen seiner Mitglieder vor; das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen geregelt. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Auszahlung und

die Durchführung der Anpassung von Renten durch die Deutsche Post AG vorsehen; in diesem Fall gilt § 119 Abs. 2 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vorschüsse festsetzt.“

13. In § 46 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“, die Wörter „die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ und die Wörter „Gebrauch machen“ durch die Wörter „Gebrauch macht“ ersetzt.

14. In § 49 wird nach dem Wort „zuständig“ folgender Nebensatz angefügt:

„ , soweit nicht die Erfüllung dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen übertragen ist.“

15. Vor § 53 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt
Gesamtverband der landwirtschaftlichen
Alterskassen, Zusammenarbeit“.

16. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§§ 67 bis 69, § 70 Abs. 1 und § 71 d“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

17. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „gelten die“ die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 3,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gehören den Selbstverwaltungsorganen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen mit beratender Stimme an.“

18. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat im Namen seiner Mitglieder folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Informationen für die Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist, auf die Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung zu stellen,
2. Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung,
3. Abschluss von Verträgen für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leis-

tungserbringern, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient.“

19. Nach § 58 werden folgende §§ 58a und 58b eingefügt:

„§ 58a

Zusammenarbeit, Auskünfte

Die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eng zusammen. Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

§ 58b

Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Weitere Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen. Die Spitzenverbände haben die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Beschlüsse der Vertreterversammlungen werden mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in den Satzungen bestimmt.

(2) Die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterstützen ihre Mitglieder

1. durch das Bereitstellen einer Einrichtung zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Mitglieder,
2. bei der Beurteilung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Mitglieder, um ungerechtfertigte Unterschiede in der Rechtsanwendung zu vermeiden und
3. durch das Aufstellen von gemeinsamen Grundsätzen für
 - a) eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation,
 - b) einen kostengünstigen Personaleinsatz (Personalbedarfsbemessung),
 - c) die Planung und Durchführung größerer Investitionsvorhaben und
 - d) die Aufstellung von Kriterien für Qualitätsvergleiche zwischen den Mitgliedern.

(3) Ferner unterstützen die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen; insbesondere

1. vertreten sie ihre Mitglieder gegenüber Bundesinstitutionen, europäischen und internationalen Institutionen, anderen Trägern der Sozialversicherung und deren Verbänden, nationalen und internationalen Behörden, obersten Bundesgerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof,

2. unterstützen sie die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung,
3. erstellen sie Statistiken zu Verbandszwecken und werten diese aus,
4. beraten und unterrichten sie die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit, auch durch Zeitschriften,
5. entscheiden sie Zuständigkeitskonflikte zwischen den Mitgliedern,
6. führen sie Arbeitstagungen durch,
7. führen sie Forschungsvorhaben durch oder vergeben diese,
8. schließen sie Teilungsabkommen,
9. schließen sie Verträge für die Mitglieder mit den Tarifpartnern,
10. organisieren sie die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigten, auch durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen oder Beteiligung an diesen.

(4) Die Spitzenverbände entwickeln in enger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern Verfahren und Programme für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; grundsätzliche Entscheidungen werden von den Vorständen der Spitzenverbände gemeinsam und einheitlich getroffen. Zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung stellen die Spitzenverbände eine einheitliche Gliederung und Durchführung der Geschäftsprozesse der Mitglieder sicher.

(5) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhalten die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen ein gemeinsames Rechenzentrum. Das Rechenzentrum verwaltet der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen; hierbei wirken in den Selbstverwaltungsorganen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vertreter der versicherten Arbeitnehmer aus den Selbstverwaltungsorganen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit. Grundsätzliche Entscheidungen, insbesondere über Organisation und Sitz des Rechenzentrums, trifft der Vorstand des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit den Vorständen der übrigen Spitzenverbände; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiter betrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Versicherungsträgern und den Spitzenverbänden getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.“

20. In § 59 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

21. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Überprüfung von Beitragszuschüssen

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind befugt, Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, auch regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und wann ein Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde, der ihnen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 vorzulegen ist. Sie übermitteln hierzu in einem automatisierten Verfahren über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) an zentrale Vermittlungsstellen der Finanzbehörden Angaben zu

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Steuernummer,
7. zuständiges Finanzamt

des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie

8. Mitgliedsnummer des Empfängers eines Beitragszuschusses und
9. Ausfertigungsdatum des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten.

Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Kopfstelle zur Weiterleitung an die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse zurück. Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(3) Wird ein Verfahren nach Absatz 1 durchgeführt, ist der Empfänger eines Beitragszuschusses bei jeder Bewilligung darauf hinzuweisen.“

22. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Dateien beim Gesamtverband
der landwirtschaftlichen Alterskassen

Für die Führung und den Inhalt der Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gilt § 150 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ent-

- sprechend mit der Maßgabe, dass in die Stammsatzdatei alle Personen und Unternehmen aufzunehmen sind, die von einer landwirtschaftlichen Alterskasse, einer landwirtschaftlichen Krankenkasse oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Mitgliedsnummer erhalten haben.“
23. In § 65 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
24. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
- „Für den Tag der Zahlung, die zulässigen Zahlungsmittel und die Reihenfolge der Tilgung gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Der Beitragseinzug erfolgt nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen. In den verbindlichen Vorgaben ist insbesondere Näheres zum Verfahren der Beitragshebung, zur Beitragsüberwachung und zur Weiterleitung der Beiträge an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zu regeln.“
25. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen stellt unter Berücksichtigung der Beitragseinnahmen, der sonstigen Einnahmen einer jeden landwirtschaftlichen Alterskasse und der Bundesmittel nach § 78 sowie seiner Ausgaben die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen sicher.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
26. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer Änderung der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5) wegen einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Alterskassen endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsminderung“ durch das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2003“ gestrichen.
27. Nach § 107a wird folgender § 107b eingefügt:
- „§ 107b
Ausfertigung
von Einkommensteuerbescheiden
- § 32 Abs. 4 und § 34 Abs. 5 in der ab dem 1. August 2001 geltenden Fassung sind anzuwenden, wenn der Einkommensteuerbescheid nach dem 31. Juli 2001 ausgefertigt ist.“
28. § 119a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im bisherigen Wortlaut wird jeweils die Jahresangabe „2003“ durch die Jahresangabe „2005“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der sich aus Satz 1 ergebende Betrag ist im Jahr 2002 um 5 Millionen Euro, im Jahr 2003 um 7,5 Millionen Euro, im Jahr 2004 um 10 Millionen Euro und im Jahr 2005 um 12,5 Millionen Euro zu vermindern.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Satz 2 bis 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1055) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung für den Teil Berlins, für den das Grundgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, wird von der landwirtschaftlichen Krankenkasse durchgeführt, die bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin errichtet ist; die Zuständigkeit der bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Krankenkasse für das Land Berlin bleibt hiervon unberührt.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Zusammenarbeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sowie der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und bei der Betreuung und

Beratung der Versicherten eng zusammenzuarbeiten, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung dient und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Werden hierzu gemeinsame Einrichtungen geschaffen oder unterhalten oder werden in sonstiger Weise Mittel und Kräfte eines Trägers oder Spitzenverbandes für die Erfüllung von Aufgaben anderer Träger oder Spitzenverbände eingesetzt, ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden durch geeignete Verfahren eine sachgerechte Kostenaufteilung sicherzustellen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „errichten“ folgender Halbsatz angefügt:

„; Verwaltungsstellen können auch in Form mobiler Dienste betrieben werden.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „wahrzunehmen“ folgender Halbsatz angefügt:

„; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „übertragen“ der Klammerzusatz „(Versichertenälteste)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Einvernehmen mit den anderen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung können den Versichertenältesten auch von diesen wahrzunehmende Aufgaben übertragen werden; in diesen Fällen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Alterskassen“ folgender Halbsatz angefügt:

„; er ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und in §§ 58a und 58b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für das Haushalts- und Rechnungswesen ist § 208 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch § 71d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gilt.“

4. In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gehört den Selbstverwaltungsorganen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit beratender Stimme an.“

5. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 119 Abs. 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

6. In § 53 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“, die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit“ und die Wörter „Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71c eingefügt:

„§ 71d Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

2. In § 70 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und die landwirtschaftlichen Alterskassen“ gestrichen.

3. Nach § 71c wird folgender § 71d eingefügt:

„§ 71d

Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Alterskassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erteilt. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig vom Vorstand aufgestellt werden, dass er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage versagen, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird oder soweit bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des aufsichtsführenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen. Das Benehmen nach Satz 2 gilt als hergestellt, wenn das Bundesministerium innerhalb von einem Monat nach Zugang des Haushaltsplans keine Bedenken erhebt.“

4. In § 73 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei den landwirtschaftlichen Alterskassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Genehmi-

gung der Aufsichtsbehörde erforderlich, es sei denn, die Ausgabe überschreitet bis zum 31. Dezember 2001 nicht den Betrag von 100 000 Deutsche Mark und ab 1. Januar 2002 den Betrag von 50 000 Euro.“

5. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 274 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie ihrer Verbände. Für diese Prüfung gelten ferner folgende Bestimmungen des § 274 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

1. Absatz 1 Satz 3 über die Übertragung der Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt,
2. Absatz 2 Satz 1 und 2 über die Kostentragung mit der Maßgabe, dass das Nähere über die Erstattung, einschließlich des Verteilungsmaßstabes und der zu zahlenden Vorschüsse für die Prüfung der bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Verbände vom Bundesversicherungsamt und für die Prüfung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geregelt wird,
3. Absatz 3 über den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit

das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt.“

6. Dem § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufsichtsbehörden treffen sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch. Soweit dieser Erfahrungsaustausch Angelegenheiten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betrifft, nehmen auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft teil.“

Artikel 5

**Änderung
des Gesetzes zur Einführung
des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht
sowie zur Änderung anderer Vorschriften**

Artikel 48 Nr. 11 Buchstabe b des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 5 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 2 Nr. 4 und 26 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Artikel 2 Nr. 7 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juli 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Sechste Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Vom 11. Juli 2001

Auf Grund des § 14 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1996 (BGBl. I S. 719), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Eichkostenverordnung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und Amtshandlungen in Eichabfertigungsstellen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Nr. 1a wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach den Abschnitten 4 und 6 des Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „nach den Schlüsselzahlengruppen 50 und 70 des Gebührenverzeichnisses, sofern dort nichts anderes geregelt ist,“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitsaufwand“ die Wörter „oder nach im Gebührenverzeichnis pauschalierten Festgebühren“ angefügt.
3. § 2a wird wie folgt gefasst:
„§ 2a
Ermäßigungen und Zuschläge
(1) Sofern im Gebührenverzeichnis vorgesehen, werden Ermäßigungen gewährt beziehungsweise Zuschläge erhoben.
(2) Für gesonderte Anfahrten ist ein Zuschlag von einem Stundensatz zu erheben, wenn im Rahmen von

Rundfahrten die sofortige Eichung von Messgeräten, für die eine Rundfahrtgebühr im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist, vom Messgerätebesitzer abgelehnt wird.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach den Abschnitten 4 und 6 des Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „nach den Schlüsselzahlengruppen 50 und 70 des Gebührenverzeichnisses; Reisekosten unter 10 Deutsche Mark werden ebenfalls nicht erhoben“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „ausreichen“ durch die Wörter „eingesetzt werden“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten
1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackung und der Rücksendung,
2. die Kosten für das Ein- und Auspacken der Messgeräte.“
5. In der Überschrift des zweiten Abschnittes werden die Wörter „die Beglaubigung durch staatlich anerkannte“ durch die Wörter „Amtshandlungen der staatlich anerkannten“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5
Anwendungsbereich
Die staatlich anerkannten Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme erheben für Amtshandlungen nach § 14 Satz 1 des Eichgesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den §§ 6 bis 13 dieser Kostenverordnung.“
7. In § 6 Abs. 2 und 3 Nr. 1 werden die Wörter „Beglaubigungen und Befundprüfungen“ jeweils durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Amtshandlungen“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten

 - beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackung und der Rücksendung,
 - die Kosten für das Ein- und Auspacken der Messgeräte.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „128,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „150,60 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird die Angabe „106,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „125,17 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „84,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „97,79 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unterhalb einer Stunde erfolgt die Berechnung nach Zehntelstunden.“
11. In §10a Abs. 1 werden die Wörter „oder Beglaubigung“ gestrichen.
12. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „1,5fache“ durch die Angabe „2fache“ ersetzt.
13. §13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13
Bescheinigungen
- (1) Die Gebühr für das Ausstellen von einfachen Bescheinigungen beträgt 15,65 Deutsche Mark, von Eich- und Prüfscheinen 20,54 Deutsche Mark. Werden mehr als 20 Bescheinigungen oder Scheine für Messgeräte gleicher Art und Größe eines Messgerätebesitzers ausgestellt, beträgt die Gebühr 9,78 Deutsche Mark je Stück.
- (2) Werden Messwerte angegeben, werden zusätzlich für jeden Messwert 4,89 Deutsche Mark berechnet. Bei der Angabe von mehr als zehn Messwerten erfolgt die Berechnung nach Arbeitsaufwand.“
14. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Umstellung auf Euro

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Angabe „150,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 Euro“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird die Angabe „125,17 Deutsche Mark“ durch die Angabe „64 Euro“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „97,79 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Angabe „15,65 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“, die Angabe „20,54 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,50 Euro“ und die Angabe „9,78 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „4,89 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Juli 2001

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Anlage**Gebührenverzeichnis****Inhaltsverzeichnis**

Schlüsselzahlen- Gruppe	Sachgebiet
I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen (Gliederung nach Eichordnung)	
01	Längenmessgeräte
04	Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand
05	Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser
06	Volumenmessgeräte für strömendes Wasser
07	Messgeräte für Gas
08	Gewichtstücke
09	Nichtselbsttätige Waagen
10	Selbsttätige Waagen
11	Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölsaaten
13	Dichte- und Gehaltsmessgeräte
14	Temperaturmessgeräte
16	Überdruckmessgeräte
17	Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen
18	Messgeräte im Straßenverkehr
19	Zeitähler - Stoppuhren
20	Messgeräte für Elektrizität
21	Schallpegelmessgeräte
22	Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler
23	Strahlenmessgeräte
II. Sonstige Tätigkeiten	
30	Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer
40	Überwachungsmaßnahmen nach der Eichordnung
50	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen
60	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung
70	Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen

Anmerkungen: Die Abkürzung „nAw“ bedeutet „Berechnung nach Arbeitsaufwand“. Bis zum 31. Dezember 2001 finden die Euro-Beträge (linke Spalte) und die DM-Beträge (rechte Spalte), ab 1. Januar 2002 nur die Euro-Beträge (linke Spalte) Anwendung.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen			
1. Längenmessgeräte (ausgenommen im Einzelhandel)			
01.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder ähnliches	87,40 €	170,94 DM
01.2.1.1	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	178,00 €	348,14 DM
Hinweis: Die Bestimmung der Dehnungszahl ist in der Gebühr enthalten.			
01.3.1.1	Messmaschinen für Bodenbeläge	103,00 €	201,45 DM
01.4.1.1	Messmaschinen für Wegstrecken	26,00 €	50,85 DM
01.5.1.1	Choirometer am Gebrauchsort	95,10 €	186,00 DM
01.5.1.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	45,70 €	89,38 DM
01.5.1.3	jede weitere Messsonde, Drucker, Terminal	15,80 €	30,90 DM
Ermäßigungen			
Bei Messmaschinen nach Schlüsselzahl 01.1... bis 01.3... wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.			
4. Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand			
Anmerkung: Die angegebenen Gesamtvolumina gelten bis zu einer Volumenüberschreitung von 10 Prozent.			
04.1.1.1	Messwerkzeuge (einschließlich Kolbenmesspumpen und Zusatzeinrichtungen)	24,00 €	46,94 DM
Ermäßigungen			
Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt.			
Behälter ohne Einteilung (z. B. Fässer, Transportmessbehälter)			
Hinweise für Behälter ohne Einteilung: Bei Eichung außerhalb der Amtsstelle werden zusätzlich die Reisezeiten und Auslagen berechnet.			
Mindestvorlage bei Fässern bis 200 l: 10 Stück.			
Bei Eichung in der Amtsstelle werden die Wasserkosten bei Mengen über 1 m ³ zusätzlich in Rechnung gestellt.			
mit einem Volumen			
04.2.1.1	bis 50 l	8,60 €	16,82 DM
04.2.2.1	über 50 l bis 200 l	13,30 €	26,01 DM
04.2.3.1	über 200 l bis 1 000 l	30,20 €	59,07 DM
04.2.4.1	ab 1 000 l: jede weitere angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 04.2.3.1)	27,00 €	52,81 DM
04.3.1.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	43,10 €	84,30 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Ortsfeste Behälter mit Einteilung			
Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen			
04.4.1.1	bis 2 m ³	376,00 €	735,39 DM
04.4.2.1	über 2 m ³ bis 5 m ³	639,00 €	1 249,78 DM
04.4.3.1	über 5 m ³ bis 10 m ³	874,00 €	1 709,40 DM
04.4.4.1	ab 10 m ³ : jede weitere angefangene 10 m ³ (zusätzlich zu 04.4.3.1)	120,00 €	234,70 DM
04.4.5.1	100 m ³	1 950,00 €	3 813,87 DM
04.4.6.1	ab 100 m ³ : jede weitere angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 04.4.5.1)	659,00 €	1 288,89 DM
Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen			
04.5.1.1	bis 500 m ³	1 120,00 €	2 190,53 DM
04.5.2.1	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 560,00 €	3 051,09 DM
04.5.3.1	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	3 170,00 €	6 199,98 DM
04.5.4.1	über 50 000 m ³	5 330,00 €	10 424,57 DM
Schwimmdach oder Schwimmdecke, Vermessung mit Wasser, bei einem Gesamtvolumen			
04.6.1.1	bis 500 m ³	1 190,00 €	2 327,44 DM
04.6.2.1	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 720,00 €	3 364,03 DM
04.6.3.1	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	1 890,00 €	3 696,52 DM
04.6.4.1	über 50 000 m ³	2 540,00 €	4 967,81 DM
Vermessung des Sumpfes, bei einem Tank-Gesamtvolumen			
04.7.1.1	bis 500 m ³	1 020,00 €	1 994,95 DM
04.7.2.1	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 220,00 €	2 386,11 DM
04.7.3.1	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	2 310,00 €	4 517,97 DM
04.7.4.1	über 50 000 m ³	3 800,00 €	7 432,15 DM
Zusatzeinrichtungen			
04.8.1.1	Füllstandsmessgerät (vorgeprüft oder noch gültig geeicht – ohne Stempelverletzung)	124,00 €	242,52 DM

5. Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser

Hinweise:

1. Messanlagen mit Massezählern, Messanlagen für verflüssigte Gase und Messanlagen für Schmieröle (außer Schmierölmessanlagen ≤ 20 l/min) werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.
2. Die Gebühren bei Schmierölmessanlagen und Straßenzapfsäulen beziehen sich auf Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.
3. Die Gebühren bei Messanlagen auf Tankwagen, Milchmessanlagen und sonstigen Messanlagen (Schlüsselzahl 05.3 bis 05.5) beziehen sich auf Eichungen in der Amtsstelle. Findet die Eichung außerhalb der Amtsstelle statt, wird zusätzlich eine Auswärtspauschale von 77 Euro/150 DM je Betriebsstelle erhoben.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	4. In die Gebühren eingeschlossen sind		
	– bei Straßenzapfsäulen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten,		
	– bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenumwerterers, des Gasmessverhüters/-abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.		
	5. Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.		
05.1.1.1	Schmierölmessanlagen ≤ 20 l/min (Rundfahrt)	62,80 €	122,83 DM
	Straßenzapfsäulen (Rundfahrt)		
05.2.2.1	über 20 l/min bis 100 l/min	106,00 €	207,32 DM
05.2.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	208,00 €	406,81 DM
	Messanlagen auf Tankwagen für Mineralöl		
05.3.3.1	bis 500 l/min	297,00 €	580,88 DM
05.3.4.1	über 500 l/min	399,00 €	780,38 DM
	Anmerkung: Flugfeldtankwagen werden nach 05.5... verrechnet.		
	Milchmessanlagen		
05.4.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	210,00 €	410,72 DM
05.4.4.1	über 500 l/min bis 1 000 l/min	360,00 €	704,10 DM
	sonstige Messanlagen		
05.5.2.1	bis 100 l/min	151,00 €	295,33 DM
05.5.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	338,00 €	661,07 DM
05.5.4.1	über 500 l/min bis 1 000 l/min	593,00 €	1 159,81 DM
05.5.5.1	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	843,00 €	1 648,76 DM
05.5.6.1	über 5 000 l/min	1 100,00 €	2 151,41 DM
	Ermäßigungen		
	1. Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe werden folgende Ermäßigungen auf die Festgebühr gewährt:		
	a) bei Messanlagen auf Tankwagen eine Ermäßigung von 25 Prozent,		
	b) bei Straßenzapfsäulen und Milchmessanlagen eine Ermäßigung von 30 Prozent,		
	c) bei sonstigen Messanlagen – ausgenommen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen – eine Ermäßigung von 50 Prozent. Bei sonstigen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen beträgt die Ermäßigung 60 Prozent.		
	2. Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Milchmessanlagen oder sonstigen Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung nach Ziffer 1 gewährt wird.		

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
6. Volumenmessgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)			
Hinweis: Zähler für Warm- und Heißwasser werden nach 22... berechnet.			
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluss Q_n			
06.1.1.1	bis 6 m ³ /h	14,30 €	27,97 DM
06.1.2.1	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	20,00 €	39,12 DM
06.1.3.1	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	44,80 €	87,62 DM
06.1.4.1	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	103,00 €	201,45 DM
bei Vorlage von mindestens 10 Stück			
06.1.1.2	bis 6 m ³ /h	8,30 €	16,23 DM
06.1.2.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	11,70 €	22,88 DM
bei Vorlage von mindestens 100 Stück			
06.1.1.3	bis 6 m ³ /h	6,40 €	12,52 DM
06.1.2.3	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	9,30 €	18,19 DM
06.9.1.1	Umschalteinrichtung eines Verbundwasserzählers	64,40 €	125,96 DM
7. Messgeräte für Gas			
Volumengaszähler (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)			
07.1.1.1	bis 10 m ³ /h	16,30 €	31,88 DM
07.1.2.1	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	37,20 €	72,76 DM
07.1.3.1	über 40 m ³ /h bis 100 m ³ /h	73,60 €	143,95 DM
07.1.4.1	über 100 m ³ /h bis 650 m ³ /h	178,00 €	348,14 DM
07.1.5.1	über 650 m ³ /h bis 2 500 m ³ /h	315,00 €	616,09 DM
bei Vorlage von mindestens 30 Stück			
07.1.1.2	bis 10 m ³ /h	9,70 €	18,97 DM
07.1.2.2	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	21,40 €	41,85 DM
bei Vorlage von mindestens 300 Stück			
07.1.1.3	bis 10 m ³ /h	7,50 €	14,67 DM
Mengenumberter			
Temperatur-Mengenumberter, elektronische Zustandsmengenumberter, mechanische Zustandsmengenumberter (2 Temperaturmessreihen)			
Grundgebühren			
07.2.1.1	Prüfung auf dem Prüfstand	63,90 €	124,98 DM
07.2.1.2	Prüfung am Gebrauchsort	173,00 €	338,36 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Zusatzgebühren		
07.2.2.1	für elektronische Zustandsmengenurwerter	159,00 €	310,98 DM
07.2.2.2	für mechanische Zustandsmengenurwerter	219,00 €	428,33 DM
07.2.2.3	je zusätzliche Temperaturmessreihe	102,00 €	199,49 DM
	8. Gewichtstücke		
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)		
08.1.1.1	bis 50 g	1,00 €	1,96 DM
08.1.2.1	von 100 g bis 1 kg	2,60 €	5,09 DM
08.1.3.1	von 2 kg bis 10 kg	4,20 €	8,21 DM
08.1.4.1	von 20 kg bis 50 kg	7,50 €	14,67 DM
08.1.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	3,20 €	6,26 DM
	Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1 sowie Karatgewichte		
08.2.2.1	bis 1 kg	3,50 €	6,85 DM
08.2.3.1	von 2 kg bis 10 kg	7,10 €	13,89 DM
08.2.4.1	von 20 kg bis 50 kg	11,90 €	23,27 DM
08.2.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	5,50 €	10,76 DM
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse F2 und F1 (Feingewichte)		
08.3.1.1	bis 50 g	7,90 €	15,45 DM
08.3.2.1	von 100 g bis 1 kg	12,20 €	23,86 DM
08.3.3.1	von 2 kg bis 10 kg	20,20 €	39,51 DM
08.3.4.1	von 20 kg bis 50 kg	30,00 €	58,67 DM
08.3.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	10,60 €	20,73 DM
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2		
08.4.1.1	bis 50 g	27,50 €	53,79 DM
08.4.2.1	von 100 g bis 1 kg	33,80 €	66,11 DM
08.4.3.1	von 2 kg bis 50 kg	59,30 €	115,98 DM

9. Nichtselbsttätige Waagen

Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf Höchstlast (Max).

Hinweise:

1. Radlastmesser werden nach 18.5.1 verrechnet.
2. Für Waagen bis 2,9 t gilt:
Die Gebühren beziehen sich auf Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.
Bei Eichungen in der Amtsstelle werden Ermäßigungen verrechnet.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen			
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)			
09.1.1.1	bis 5 kg	119,00 €	232,74 DM
09.1.2.1	über 5 kg	152,00 €	297,29 DM
Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)			
mit Anzeigeeinrichtung			
09.2.1.1	bis 5 kg	41,00 €	80,19 DM
09.2.2.1	über 5 kg bis 50 kg	62,80 €	122,83 DM
09.2.3.1	über 50 kg bis 350 kg	110,00 €	215,14 DM
ohne Anzeigeeinrichtung			
09.2.1.2	bis 5 kg	24,20 €	47,33 DM
Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII			
(Handels- und Grobwaagen)			
mit Anzeigeeinrichtung			
09.3.1.1	bis 5 kg	26,80 €	52,42 DM
09.3.2.1	über 5 kg bis 50 kg	37,60 €	73,54 DM
09.3.3.1	über 50 kg bis 350 kg	73,10 €	142,97 DM
09.3.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	128,00 €	250,35 DM
09.3.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	189,00 €	369,65 DM
09.3.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	297,00 €	580,88 DM
09.3.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	473,00 €	925,11 DM
09.3.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	582,00 €	1 138,29 DM
09.3.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	930,00 €	1 818,92 DM
ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen			
09.3.1.2	bis 5 kg	15,10 €	29,53 DM
09.3.2.2	über 5 kg bis 50 kg	22,70 €	44,40 DM
09.3.3.2	über 50 kg bis 350 kg	44,20 €	86,45 DM
Zusatzeinrichtungen			
09.5.1.1	Jeder elektronische Datenspeicher	15,90 €	31,10 DM
09.5.2.1	Jede Stillstandsicherung in Waagen bis 50 kg	10,30 €	20,15 DM
09.5.2.2	Jede Stillstandsicherung in Waagen über 50 kg	23,40 €	45,77 DM

Anmerkungen:

1. Bei getrennter Prüfung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten wird die Wägezelle wie eine Waage und die Anzeigeeinrichtung nach 09.5.2.1 verrechnet.
2. Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung werden nach Aufwand berechnet.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Vorprüfung			
09.6.1.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch das Eichamt	63,90 €	124,98 DM
09.6.2.1	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	58,20 €	113,83 DM
09.6.3.1	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	0,90 €	1,76 DM
<u>Besondere Waagen</u>			
Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen			
09.7.1.1	bis 5 kg	7,50 €	14,67 DM
09.7.2.1	über 5 kg bis 50 kg	8,40 €	16,43 DM
09.7.3.1	über 50 kg bis 350 kg	10,30 €	20,15 DM
09.7.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	19,40 €	37,94 DM
09.7.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	27,90 €	54,57 DM
09.7.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	42,50 €	83,12 DM
09.7.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	83,80 €	163,90 DM
09.7.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	116,00 €	226,88 DM
09.7.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	186,00 €	363,78 DM
Zusatzgebühr für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen , die mit einem Lasträger verbunden sind			
Der Lasträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden als Waage nach 09.2... bzw. 09.3... verrechnet.			
jede weitere Auswägeeinrichtung			
09.8.3.1	über 50 kg bis 350 kg	13,40 €	26,21 DM
09.8.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	19,10 €	37,36 DM
09.8.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	27,80 €	54,37 DM
09.8.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	45,90 €	89,77 DM
09.8.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	91,50 €	178,96 DM
09.8.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	152,00 €	297,29 DM
09.8.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	228,00 €	445,93 DM
Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen			
Zusätzlich zu der Gebühr nach 09.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale verrechnet.			
Seilzug- und Kranwaagen			
Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach 09.3... verrechnet.			

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
---------------	------------	----------------	--

Waagen mit mehreren Lastträgern oder Verbundwaagen

Bei Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage als Waage nach 09.2... bzw. 09.3... verrechnet.

Beträgt der Aufwand für die Prüfung des Verbundes mehr als eine halbe Stunde, wird der darüber hinausgehende Aufwand gesondert verrechnet.

Ermäßigungen

Es wird eine Ermäßigung auf die Grundgebühr nach 09.1... bis 09.3... gewährt:

1. von 40 Prozent bei Prüfung in der Amtsstelle oder
2. von 30 Prozent bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form bzw. einem Belastungsgerät oder
3. von 30 Prozent bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung.

10. Selbsttätige Waagen

Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeeinrichtung.

Hinweise:

1. Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massegütern (Förderbandwaagen-FBW) und statische Prüfungen der Auswägeeinrichtungen von Teilmengenwaagen werden nach Aufwand verrechnet.
2. Nach Zifferngruppe 09... werden verrechnet:
nur statisch zu prüfende
 - selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) und
 - selbsttätige Kontrollwaagen (SKW).
3. Die Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und Messwertspeichern ein.

Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) und dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) mit Ausnahme von fahrzeugmontierten Waagen

10.1.2.1	bis 10 kg	118,00 €	230,79 DM
10.1.3.1	über 10 kg bis 50 kg	147,00 €	287,51 DM
10.1.4.1	über 50 kg bis 250 kg	266,00 €	520,25 DM
10.1.5.1	über 250 kg bis 500 kg	332,00 €	649,34 DM
10.1.6.1	über 500 kg bis 3 000 kg	386,00 €	754,95 DM

Hinweis: Über 3 000 kg: Gebühr nach 09.3.6.1 bis 09.3.9.1 zuzüglich zwei Stundensätze.

Anmerkung: Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie ggf. die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.

Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen

10.2.5.1	bis 500 kg	194,00 €	379,43 DM
10.2.6.1	über 500 kg bis 3 000 kg	236,00 €	461,58 DM
10.2.7.1	über 3 000 kg bis 10 000 kg	344,00 €	672,81 DM
10.2.8.1	über 10 000 kg	526,00 €	1 028,77 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)			
10.3.1.1	bis 1 kg	175,00 €	342,27 DM
10.3.2.1	über 1 kg bis 10 kg	219,00 €	428,33 DM
10.3.3.1	über 10 kg	295,00 €	576,97 DM
Ermäßigungen			
Bei den Schlüsselzahlen 10.1... und 10.2... wird eine Ermäßigung von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast gewährt, wenn			
– eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal geeicht wird oder			
– vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.			
11. Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölfrüchten			
Getreideprober			
11.1.1.1	Viertelliterprober	58,20 €	113,83 DM
11.1.2.1	Literprober	93,00 €	181,89 DM
Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts			
von Getreide und Ölfrüchten durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung			
11.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	85,30 €	166,83 DM
11.2.1.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	71,00 €	138,86 DM
Anmerkung: Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten, des Schroters und der Prüfsiebe mit ein.			
11.2.1.3	Jede weitere Getreideart und Messzelle	26,00 €	50,85 DM
13. Dichte- und Gehaltsmessgeräte			
Anmerkung: Eingebaute Thermometer werden nach Schlüsselzahl 14... (zusätzlich) berechnet.			
Aräometer zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose			
Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder 0,2 %			
bei 3 Prüfpunkten			
13.1.1.1	1. Stück	14,90 €	29,14 DM
13.1.1.2	jedes weitere Stück	10,40 €	20,34 DM
13.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	6,40 €	12,52 DM
bei 5 Prüfpunkten			
13.1.2.1	1. Stück	20,50 €	40,09 DM
13.1.2.2	jedes weitere Stück	14,30 €	27,97 DM
13.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	11,10 €	21,71 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert < 0,5 kg/m³ oder 0,2 %		
	bei 3 Prüfpunkten		
13.2.1.1	1. Stück	24,20 €	47,33 DM
13.2.1.2	jedes weitere Stück	16,40 €	32,08 DM
13.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	10,40 €	20,34 DM
	bei 5 Prüfpunkten		
13.2.2.1	1. Stück	29,80 €	58,28 DM
13.2.2.2	jedes weitere Stück	20,00 €	39,12 DM
13.2.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	14,30 €	27,97 DM
	Zusatzgebühren		
13.3.1.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	5,30 €	10,37 DM
13.3.2.1	jeder zusätzliche Prüfpunkt	5,10 €	9,97 DM
13.3.3.1	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	5,30 €	10,37 DM
13.3.3.2	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag je Umrechnungsart	53,10 €	103,85 DM
13.4.1.1	Pyknometer (ohne Skale)	35,10 €	68,65 DM
13.5.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	73,10 €	142,97 DM
	Sonstiges		
13.9.1.1	Anbringen von Markierungen, Ziffern oder Buchstaben, je Zeichen	1,00 €	1,96 DM
	14. Temperaturmessgeräte		
	(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)		
	Die Gebühren setzen sich aus der jeweiligen Grundgebühr und der Prüfpunktegebühr zusammen. Die Grundgebühr richtet sich nach dem aufwändigsten Prüfpunkt.		
	Grundgebühren		
	Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C		
14.1.1.1	1. Thermometer	16,40 €	32,08 DM
14.1.1.2	jedes weitere Thermometer	8,20 €	16,04 DM
14.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	6,50 €	12,71 DM
14.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	4,90 €	9,58 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Temperaturbereich – 60 °C bis < 0 °C und > 100 °C bis 200 °C			
14.2.1.1	1. Thermometer	27,40 €	53,59 DM
14.2.1.2	jedes weitere Thermometer	13,70 €	26,79 DM
14.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	10,90 €	21,32 DM
14.2.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	8,10 €	15,84 DM
Temperaturbereich > 200 °C bis 400 °C			
14.3.1.1	1. Thermometer	38,20 €	74,71 DM
14.3.1.2	jedes weitere Thermometer	19,10 €	37,36 DM
14.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	15,20 €	29,73 DM
14.3.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	11,40 €	22,30 DM
Thermometer in Aräometern			
14.4.1.1	1. Thermometer	11,00 €	21,51 DM
14.4.1.2	jedes weitere Thermometer	5,50 €	10,76 DM
14.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	4,30 €	8,41 DM
Prüfpunktgebühr je Prüfpunkt, bei Skalenteilungswerten von			
14.5.1.1	≥ 1 °C	2,70 €	5,28 DM
14.5.2.1	0,5 °C	3,20 €	6,26 DM
14.5.3.1	0,2 °C	3,70 €	7,24 DM
14.5.4.1	0,1 °C	4,30 €	8,41 DM
14.5.5.1	0,05 °C	5,40 €	10,56 DM
14.5.6.1	0,02 °C und 0,01 °C	7,60 €	14,86 DM
Hinweis: Bei der Nacheichung von Glasthermometern werden 80 Prozent der Gebührensätze verrechnet.			
Elektrische Thermometer			
Anzeigergerät			
14.6.1.1	für den ersten Prüfpunkt beim 1. Gerät	20,20 €	39,51 DM
14.6.1.2	für den ersten Prüfpunkt bei jedem weiteren Gerät	8,70 €	17,02 DM
14.6.1.3	für jeden weiteren Punkt	3,50 €	6,85 DM
Hinweis: Geräte mit fest angeschlossenen Temperaturfühlern sowie Temperaturfühler, die getrennt vom Anzeigergerät geprüft werden, werden wie Thermometer nach 14.1... bis 14.5... berechnet. Bei der Berechnung der Prüfgebühr ist anstatt des Skalenteilungswertes die Eichfehlergrenze anzusetzen.			

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Zusatzgebühren			
teilweise eintauchend justierte Thermometer			
14.7.1.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	8,40 €	16,43 DM
14.7.1.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	18,50 €	36,18 DM
14.7.1.3	experimentelle Kapillarinhaltsermittlung	18,00 €	35,20 DM
14.7.1.4	Extremthermometer	8,20 €	16,04 DM
14.7.1.5	Anbringen einer Strichmarke	1,00 €	1,96 DM
16. Überdruckmessgeräte			
mit Ausnahme der Reifenluftdruckmessgeräte (s. Schlüsselzahl 18.2) und der Barometer			
Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (5 Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk			
Klasse 1,6 bis 4,0			
16.1.1.1	bis 10 Stück, je Gerät	28,40 €	55,55 DM
16.1.1.2	vom 11. Stück ab	16,70 €	32,66 DM
Klasse 1,0			
16.2.1.1	bis 10 Stück, je Gerät	41,20 €	80,58 DM
16.2.1.2	vom 11. Stück ab	25,80 €	50,46 DM
Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)			
16.3.1.1	je Gerät	70,50 €	137,89 DM
17. Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen			
17.1.1.1	Butyrometer	3,50 €	6,85 DM
18. Messgeräte im Straßenverkehr			
Messgeräte im Kfz			
Hinweis: Die Überprüfung der Programmierung der Tarife wird bei Wegstreckenzählern nach Arbeitsaufwand verrechnet, bei Fahrpreisanzeigern ist die erstmalige Überprüfung in der Festgebühr enthalten – jede weitere Überprüfung wird auch hier nach Arbeitsaufwand verrechnet.			
18.1.1.1	serienmäßig eingebaute Wegstreckenzähler	39,30 €	76,86 DM
18.1.1.2	andere Wegstreckenzähler	48,10 €	94,08 DM
18.1.2.1	Fahrpreisanzeiger in Taxen	52,60 €	102,88 DM
Reifenluftdruckmessgeräte			
18.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	21,00 €	41,07 DM
18.2.1.2	Prüfung in der Amtsstelle	16,10 €	31,49 DM
18.2.1.3	Reifenluftdruckautomaten im Rahmen einer Rundfahrt	61,80 €	120,87 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)			
18.3.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	56,70 €	110,90 DM
18.3.1.2	in der Amtsstelle oder im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	30,70 €	60,04 DM
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO₂-, HC- und O₂-Gehalts			
18.4.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	69,50 €	135,93 DM
18.4.1.2	in der Amtsstelle oder im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	41,00 €	80,19 DM
Anmerkung zu 18.3 und 18.4: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.			
Messgeräte zur amtlichen Verkehrsüberwachung			
18.5.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	83,30 €	162,92 DM
18.5.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast	118,00 €	230,79 DM
18.5.2.1	Bremsverzögerungsmessgeräte	41,10 €	80,38 DM
18.5.3.1	Abstandsmessgeräte, Messeinschübe für Sensoren in der Fahrbahn, Nachfahrssysteme, Rotlichtüberwachungsanlagen	95,60 €	186,98 DM
18.5.3.2	Lasermessgeräte, Lichtschrankenmessgeräte, Radarmessgeräte, Sensorbereiche in der Fahrbahn	300,00 €	586,75 DM
18.5.4.1	Geschwindigkeitsmesser	83,30 €	162,92 DM
19. Zeitähler – Stoppuhren			
19.1.1.1	Stoppuhren	17,60 €	34,42 DM
20. Messgeräte für Elektrizität			
Elektrizitätszähler			
Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung			
Einphasenwechselstromzähler			
20.1.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück	11,00 €	21,51 DM
20.1.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	7,00 €	13,69 DM
20.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	5,90 €	11,54 DM
20.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück	5,20 €	10,17 DM
Mehrphasenwechselstromzähler			
20.1.2.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück	17,30 €	33,84 DM
20.1.2.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	11,60 €	22,69 DM
20.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	9,60 €	18,78 DM
20.1.2.4	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück	8,40 €	16,43 DM
20.1.3.1	Messwandlerzähler	24,60 €	48,11 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Anmerkungen:			
1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 20.1.1.1 bis 20.1.3.1 gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).			
2. Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z.B. Wirk- und Blindverbrauchszähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.			
Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern			
Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung			
je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals bzw. des Leistungs-Tarifzählwerks			
20.1.4.1	bei messtechnischer Prüfung	8,20 €	16,04 DM
20.1.4.2	bei Funktionskontrolle	2,80 €	5,48 DM
20.1.4.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	8,20 €	16,04 DM
20.1.4.4	LZ-96-Tarifeinrichtung, intern oder extern (Gebühr umfasst die Prüfungen der kompletten Grundausstattung) bis 5 Stück, je Gerät	36,00 €	70,41 DM
Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen			
20.1.9.1	zusätzliche messtechnische Prüfpunkte bzw. Prüfungen, z.B. zweite Energierichtung, Impulseingang bzw. Impulsausgang, je Prüfung	8,20 €	16,04 DM
20.1.9.2	zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z.B. Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	2,80 €	5,48 DM
Stromwandler			
Grundgebühr für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung für primäre Nennstromstärken			
20.2.1.1	bis 500 A	34,00 €	66,50 DM
20.2.2.1	über 500 A bis 1 000 A	49,40 €	96,62 DM
20.2.3.1	über 1 000 A bis 3 000 A	95,10 €	186,00 DM
Zusatzgebühren			
20.2.9.1	für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	34,00 €	66,50 DM
20.2.9.2	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Messkernen u.ä. bei primären Nennstromstärken bis 3 000 A je Prüfpunkt	11,90 €	23,27 DM
20.2.9.3	für die Wicklungsprüfung bei Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	67,40 €	131,82 DM
Spannungswandler			
Einphasenspannungswandler bis 36 kV			
20.3.1.1	Grundgebühr für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung	107,00 €	209,27 DM
Anmerkung: Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zugrunde zu legen.			

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Zusatzgebühren			
20.3.9.1	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Messwicklungen u. ä.	17,00 €	33,25 DM
20.3.9.2	für Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern	20,40 €	39,90 DM
Hinweise zu Strom- und Spannungswandlern:			
1. Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen.			
2. Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 20.2.1.1 bis 20.2.9.2, 20.3.1.1 und 20.3.9.1 zu berechnen.			
Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.3.9.2.			
21. Schallpegelmessgeräte			
21.1.1.1	Schallpegelmessgerät	382,00 €	747,13 DM
21.2.1.1	Impulsschallpegelmessgerät	639,00 €	1 249,78 DM
Gebühr für zusätzliche Messungen			
21.3.1.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Kabel, Adapter)	31,80 €	62,20 DM
21.3.1.2	2. Mikrophon	127,00 €	248,39 DM
21.3.1.3	Schallkalibrator entsprechend DIN IEC 942	127,00 €	248,39 DM
21.3.1.4	Drehzahlmesseinrichtung	63,90 €	124,98 DM
21.3.1.5	Einrichtung zur Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspiegel)	127,00 €	248,39 DM
21.3.1.6	Einrichtung zur Messung des Taktmaximalpegels	47,80 €	93,49 DM
21.3.1.7	Einrichtung zur Messung des AI-bewerteten Mittelungspegels	111,00 €	217,10 DM
21.3.1.8	Einrichtung zur Messung der Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	159,00 €	310,98 DM
22. Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler			
Hinweise:			
1. Volumenmessgeräte oder -messteile, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach Schlüsselzahl 06... berechnet.			
2. Volumenmessgeräte oder -messteile, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden nach Schlüsselzahl 06... zuzüglich pauschalem Zuschlag von 17 Prozent berechnet.			
3. Die Gebühr für Wärmezähler setzt sich aus den Gebühren der einzelnen Komponenten (Volumenmessteil, Rechenwerk, 2-mal Temperaturfühler plus paarweiser Zuordnung) zusammen.			
Volumenmessgeräte oder -messteile (mit oder ohne eingebauten Kontaktgabewerken)			
bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q _n			
22.1.1.1	bis 6 m ³ /h	48,40 €	94,66 DM
22.1.2.1	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	74,10 €	144,93 DM
22.1.3.1	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	142,00 €	277,73 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück		
22.1.1.2	bis 6 m ³ /h	35,60 €	69,63 DM
22.1.2.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	53,10 €	103,85 DM
22.1.3.2	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	103,00 €	201,45 DM
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück		
22.1.1.3	bis 6 m ³ /h	30,30 €	59,26 DM
22.1.2.3	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	45,50 €	88,99 DM
22.2.1.1	elektronische Rechenwerke (ohne Temperaturfühler)	50,70 €	99,16 DM
22.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	24,20 €	47,33 DM
22.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	12,10 €	23,67 DM
22.3.1.1	Temperaturfühler (je Stück)	21,40 €	41,85 DM
22.3.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	11,10 €	21,71 DM
22.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 200 Stück	5,00 €	9,78 DM
22.3.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	2,10 €	4,11 DM

23. Strahlenmessgeräte

Hinweis: Diagnostikdosimeter (nach EO) und ortsfeste Strahlenschutzmesssysteme werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.

23.1.1.1	Stabdosimeter	40,70 €	79,60 DM
	Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser		
23.2.1.1	Messgerätegrundgebühr	68,00 €	133,00 DM
23.2.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	32,20 €	62,98 DM
23.2.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	8,10 €	15,84 DM
23.3.1.1	Prüfstrahler für Dosimeter (PTB: Weg 1)	40,20 €	78,62 DM
23.3.2.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung (PTB: Weg 2)	70,50 €	137,89 DM
23.3.2.2	Zusatzgebühr für jede pro Messposition durchgeführte Messung	21,90 €	42,83 DM
23.4.1.1	Durchführung der regelmäßigen Vergleichsmessungen in Dosimetrie- stellen nach § 2 Abs. 3 EO je Dosimeterbauart	268,00 €	524,16 DM

II. Sonstige Tätigkeiten

30. Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer

30.1.1.1	Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Einzel- vorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften	nAw	nAw
30.2.1.1	Anerkennung und Befugnisserweiterung nach § 72 Eichordnung	nAw	nAw

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
40. Überwachungsmaßnahmen nach der Eichordnung			
Überwachung von öffentlichen Waagen und öffentlich bestellten Wägern, je Überwachungsmaßnahme ohne messtechnische Prüfung			
40.1.1.1	an Waagen bis 2 900 kg Höchstbelastung	48,10 €	94,08 DM
40.1.1.2	an Waagen über 2 900 kg Höchstbelastung	65,90 €	128,89 DM
40.1.2.1	Überwachung von öffentlichen Waagen mit messtechnischer Prüfung	nAw	nAw
40.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die nach EO Konformitätsbescheinigungen bei Messgeräten ausstellen	nAw	nAw
Überwachung von Zusatzeinrichtungen			
40.3.1.1	nach §§ 9 und 77 Abs.10 EO, je Überwachungsmaßnahme	123,00 €	240,57 DM
40.3.1.2	Überwachung freiprogrammierbarer Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf die Feststellung der Ausnahme von der Eichpflicht gemäß §§ 7b und 9 Eichordnung	nAw	nAw
40.4.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach Anhang B Nr. 23.1 und 23.2 der EO	nAw	nAw
40.5.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten	nAw	nAw
Überwachung von medizinischen Laboratorien nach § 4 EO			
40.6.1.1	Laboratorien, die weniger als drei überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	180,00 €	352,05 DM
40.6.1.2	Laboratorien, die drei oder mehr überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	270,00 €	528,07 DM
40.6.1.3	Laboratorien niedergelassener Ärzte (mit Ausnahme von Laborärzten), die Messgrößen in ihrer Praxis bestimmen	59,80 €	116,96 DM
40.6.1.4	Laboratorien niedergelassener Ärzte oder Heilpraktiker, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden	48,10 €	94,08 DM
40.6.1.5	Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden, pro überwachter Stelle	36,00 €	70,41 DM
40.6.1.6	sonstiger Messplatz auf Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, pro überwachter Stelle	59,80 €	116,96 DM
40.7.1.1	Überwachung der Gasabrechnung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 EO	nAw	nAw

50. Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen

Fertigpackungen

Hinweise:

1. Die Gebühren gelten für Stichproben- und Vollprüfungen von Fertigpackungen, unverpackten Backwaren oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung, jeweils gleichen/r Nenngewichtes, -volumens, -stückzahl, -länge oder -fläche.
2. Nach Arbeitsaufwand werden berechnet:
 - Prüfungen bei ungleicher Nennfüllmenge,
 - Prüfungen bei Packungen mit Torf oder Blumenerde,
 - Überwachung mit abgekürzter oder ohne Stichprobenprüfung,
 - Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen (bei > 1/4 Stunde).

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Prüfung (ausgenommen Sonderfälle)			
bei vernachlässigbarer Tarastreueung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)			
50.1.1.1	bis 50 Packungen	75,60 €	147,86 DM
50.1.1.2	über 50 bis 80 Packungen	87,40 €	170,94 DM
50.1.1.3	über 80 Packungen	127,00 €	248,39 DM
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von			
50.1.2.1	8 Packungen	86,40 €	168,98 DM
50.1.2.2	13 Packungen	116,00 €	226,88 DM
50.1.2.3	20 Packungen	172,00 €	336,40 DM
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)			
50.1.3.1	bis 50 Packungen	187,00 €	365,74 DM
50.1.3.2	über 50 bis 80 Packungen	224,00 €	438,11 DM
50.1.3.3	über 80 Packungen	386,00 €	754,95 DM
bei Abtropfgewichtsprüfungen und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von			
50.1.4.1	8 Packungen	86,40 €	168,98 DM
50.1.4.2	13 Packungen	111,00 €	217,10 DM
50.1.4.3	20 Packungen	131,00 €	256,21 DM
Zusätzliche Gebühren			
für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes			
50.2.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	43,90 €	85,86 DM
50.2.1.2	in schwierigen Fällen	nAw	nAw
für die Bestimmung (je Stichprobe)			
50.2.2.1	des mittleren Stückgewichts	13,40 €	26,21 DM
50.2.2.2	des mittleren Längengewichts	26,80 €	52,42 DM
50.2.2.3	des mittleren Flächengewichts	40,20 €	78,62 DM
50.2.2.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	67,40 €	131,82 DM
50.2.2.5	der mittleren Feinheit von Garnen	77,20 €	150,99 DM
50.2.2.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	51,60 €	100,92 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Sonderfälle			
Vollprüfungen (bis maximal 99 Einheiten) zur Überwachung des Gewichts unverpackter Backwaren , die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens vier Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von Packungen , die im Einzelhandel für den eigenen Verkauf hergestellt werden			
je Vollprüfung			
50.3.1.1	bis 25 Waren	24,60 €	48,11 DM
50.3.1.2	über 25 bis 50 Waren	43,60 €	85,27 DM
50.3.1.3	über 50 Waren	47,10 €	92,12 DM
Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen je Füll-Los und Abfüllanlage mit			
50.4.1.1	bis 20 Füllstellen	50,40 €	98,57 DM
50.4.1.2	über 20 bis 50 Füllstellen	83,80 €	163,90 DM
50.4.1.3	über 50 Füllstellen	121,00 €	236,66 DM
Anmerkung: Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 50.1.1.1 bis 50.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.			
Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche			
50.5.1.1	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	70,50 €	137,89 DM
sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)			
50.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten	68,00 €	133,00 DM
50.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	91,00 €	177,98 DM
50.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	128,00 €	250,35 DM
Schankgefäße			
50.8.1.1	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben	nAw	nAw
Maßbehältnisse			
50.9.1.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben (je Los)	238,00 €	465,49 DM
50.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Abfüllbetrieben	nAw	nAw

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
60. Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung			
Anerkennung von Prüfstellen			
für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr			
60.1.1.1	bis 4 000 Messgeräte oder bis 2 Prüfstände	1 800,00 €	3 520,49 DM
60.1.1.2	über 4 000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 5 Prüfstände	2 400,00 €	4 693,99 DM
60.1.1.3	über 10 000 Messgeräte bis 50 000 Messgeräte oder über 5 Prüfstände	3 000,00 €	5 867,49 DM
60.1.1.4	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte oder über 10 Prüfstände	3 600,00 €	7 040,99 DM
60.1.1.5	über 150 000 Messgeräte	4 200,00 €	8 214,49 DM
Hinweise:			
1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 60.1.1.1 bis 60.1.1.5 gelten als Grundgebühr für jeweils eine Messgeräteart.			
2. Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür Zusatzgebühren entsprechend den Schlüsselzahlen 60.1.2.1 bzw. 60.1.2.2 erhoben.			
3. Die Prüfung der Normalgeräte und Prüfstände zur Erteilung der Betriebslaubnis ist in den Gebühren nicht enthalten. Hierfür werden zusätzlich Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben.			
Nachtragsanerkennung oder sonstige Änderungen in Prüfstellen			
60.1.2.1	bei wesentlicher Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	1 200,00 €	2 347,00 DM
60.1.2.2	bei geringer Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	600,00 €	1 173,50 DM
Anmerkung: Unbedeutende Änderungen (z.B. Änderung des Trägerunternehmens) der Anerkennung der Prüfstellen sind nicht zu berechnen.			
Sachkundeprüfung und Bestellung			
Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen			
60.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	221,00 €	432,24 DM
60.2.1.2	Öffentliche Bestellung	87,00 €	170,16 DM
Wäger an öffentlichen Waagen			
60.3.1.1	Prüfung der Sachkunde	68,00 €	133,00 DM
60.3.2.1	Öffentliche Bestellung	41,00 €	80,19 DM
70. Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen			
Hinweise:			
1. Die Gebühren werden pro Jahr und je Betriebsstätte erhoben.			
2. Die Kosten für die fristgemäße Nachprüfung der Prüfmittel sind in den Gebühren nicht enthalten.			
3. Zur Grundgebühr zählen alle Gerätearten, die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1 bis 70.2.4.1 nicht genannt sind und für die eine Prüfbefugnis besteht.			
4. Prüfstellen, die nur die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1, 70.2.2.1 und 70.2.4.1 genannten Gerätearten prüfen, erhalten eine Ermäßigung von 770 Euro/1 500 DM auf die Grundgebühren nach 70.1...			

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
Grundgebühr für die Aufsicht einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte oder Teilgeräte bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang			
70.1.1.1	bis 1 500 Messgeräte oder Temperaturfühler	1 500,00 €	2 933,75 DM
70.1.1.2	über 1 500 bis 4 000 Messgeräte oder bis 10 000 Temperaturfühler	2 400,00 €	4 693,99 DM
70.1.1.3	über 4 000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 100 000 Temperaturfühler	3 300,00 €	6 454,24 DM
70.1.1.4	über 10 000 bis 50 000 Messgeräte oder über 100 000 Temperaturfühler	3 900,00 €	7 627,74 DM
70.1.1.5	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte	4 800,00 €	9 387,98 DM
70.1.1.6	über 150 000 Messgeräte	5 700,00 €	11 148,23 DM
Zusatzgebühren für die Aufsicht einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis für die			
70.2.1.1	Eichung von Stromwandlern, Spannungswandlern je Geräteart	900,00 €	1 760,25 DM
70.2.2.1	Eichung von Drehkolben-, Turbinenrad-, Wirbel-, Wirkdruckgaszählern, Mengenumwertern, Gasbeschaffenheitsmessgeräten, Gasdruckreglern, je Geräteart sowie Gaszählerprüfungen unter Hochdruck	900,00 €	1 760,25 DM
70.2.3.1	Eichung bzw. Prüfung von Wasserzählern oder Volumenmessteilen (Durchflusssensoren) von Wärmezählern mit einem Nenndurchfluss von jeweils über 10 m ³ /h	900,00 €	1 760,25 DM
70.2.4.1	Eichung von externen Zusatzeinrichtungen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme	600,00 €	1 173,50 DM
70.3.1.1	Überwachung der in den Prüfstellen zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen je Los	210,00 €	410,72 DM

Vierte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen*)

Vom 12. Juli 2001

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 10 und Abs. 5 Satz 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 und des § 18 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), diese in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2001 (BGBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 3 bis 5“ die Angabe „und 8“ eingefügt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71);
2. Richtlinie 93/58/EWG des Rates vom 29. Juni 1993 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 211 S. 6, L 219 S. 26);
3. Richtlinie 94/30/EG des Rates vom 23. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 189 S. 70);
4. Richtlinie 95/38/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 197 S. 14);
5. Richtlinie 95/61/EG des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 292 S. 27);
6. Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse sowie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „in absteigender“ durch die Wörter „in vom Hundert oder in der absteigenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ und die Angabe „Anlage 2b“ durch die Angabe „Anlage 2b Teil 2“ ersetzt.

3. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Futtermittel mit unerwünschten Stoffen und Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln, verbotene Stoffe“.

4. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c“ ersetzt.

an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 144 S. 12);

7. Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 184 S. 33);
8. Richtlinie 97/71/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 347 S. 42);
9. Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 290 S. 25);
10. Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 194 S. 36).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S.18), sind beachtet worden.

5. Nach § 24 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 24a

Höchstgehalte an Rückständen
von Schädlingsbekämpfungsmitteln

(1) Der Gehalt an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln nach Anlage 5a Teil A darf die in Anlage 5a Teil B oder C jeweils in Spalte 5 festgesetzten oder die nach Absatz 2 oder Absatz 3 ermittelten Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Soweit für getrocknete oder verarbeitete Futtermittel keine Höchstgehalte nach Absatz 1 festgesetzt sind, gelten die in Anlage 5a Teil B Spalte 5 festgesetzten Höchstgehalte zuzüglich einer durch die Herstellung eingetretenen Erhöhung oder abzüglich einer durch die Herstellung eingetretenen Verringerung.

(3) Soweit für Mischfuttermittel keine Höchstgehalte nach Absatz 1 festgesetzt sind, gilt der Höchstgehalt, der sich aus der Summe der für die Futtermittel nach Anlage 5a Teil B Spalte 5 festgesetzten oder der nach Absatz 2 errechneten Höchstgehalte, berechnet entsprechend ihrem Anteil an dem Mischfuttermittel, ergibt. Für Einzelfuttermittel, die aus mehreren Rohstoffen bestehen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 5a Teil B Spalte 5 für Futtermittel festgesetzten Höchstgehalte für stoffgleiche Rohstoffe entsprechend anzuwenden sind.

§ 24b

Höchstgehalte an Rückständen
bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel

(1) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Futtermittelgesetzes darf Getreide mit Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anlage 5a Teil C Spalte 1 an Hersteller- oder Handelsbetriebe abgegeben werden, auch wenn die Rück-

stände die jeweils in Spalte 5 festgesetzten Höchstgehalte überschreiten. Das Getreide darf zur Herstellung von Mischfuttermitteln nur verwendet werden, soweit durch eine geeignete Be- oder Verarbeitung sichergestellt ist, dass die Rückstände diese Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Getreide nach Absatz 1 Satz 1 darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Gehalt an Rückständen der Schädlingsbekämpfungsmittel nach Anlage 5a Teil C Spalte 5,
2. der Hinweis „Getreide enthält überhöhte Rückstände aus Begasungsmitteln. Nicht zur Verfütterung abgeben oder zu Mischfuttermitteln vermischen“.

6. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

7. In § 36 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „oder § 24“ durch die Angabe „, § 24 oder § 24b Abs. 2“ ersetzt.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 6 und 7 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(6) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 2001 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Februar 2002 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 2001 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Februar 2002 erstmals in den Verkehr gebracht werden.“

- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

9. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage 5a

(zu §§ 24a und 24b)

Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln

Vorbemerkungen

1. Bei den in Teil A genannten Futtermitteln beziehen sich die in Teil B und Teil C jeweils in Spalte 5 festgelegten Höchstgehalte auf die Teile, die als Lebensmittel oder zur Verarbeitung zu Lebensmitteln üblicherweise in den Verkehr gebracht werden. Für die in Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung genannten Futtermittel sind hinsichtlich der Teile, auf die sich die Höchstgehalte beziehen, die dort aufgeführten Beschreibungen heranzuziehen.
2. Soweit in Teil B oder Teil C jeweils in Spalte 4 für Futtermittel Gruppenbezeichnungen angegeben sind, beziehen sich die Höchstgehalte auf alle Futtermittel dieser Gruppe nach Teil A Spalte 1.
3. Die Höchstgehalte für Futtermittel pflanzlichen Ursprungs beziehen sich auf die Originalsubstanz.
4. Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Höchstgehalte für Erzeugnisse aus Landtieren auf den Fettanteil, für Milch und Eier auf die Originalsubstanz.

Teil A**Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs,
für die die Höchstgehalte gemäß Teil B und Teil C gelten**

Gruppen von Futtermitteln	Darunter fallende Einzelfuttermittel
1	2
I. Futtermittel pflanzlichen Ursprungs	
1. Getreide	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Körner-Sorghum, Buchweizen, Hirse, andere Getreidearten
2. Früchte	
2.1 Zitrusfrüchte	z. B. Orangen, Zitronen, Pampelmusen
2.2 Schalenfrüchte	z. B. Mandeln, Nüsse, Pistazienkerne
2.3 Kernobst	z. B. Äpfel, Birnen, Quitten
2.4 Steinobst	z. B. Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen
2.5 Beeren und Kleinobst	
2.5.1 Trauben	Tafeltrauben, Keltertrauben
2.5.2 Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	
2.5.3 Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	z. B. Brombeeren, Loganbeeren, Himbeeren
2.5.4 Andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)	z. B. Heidelbeeren, Preiselbeeren, Johannisbeeren
2.5.5 Wildfrüchte	
2.6 Sonstige Früchte	z. B. Ananas, Bananen, Kiwis, Oliven
3. Gemüse	
3.1 Wurzel- und Knollengemüse	z. B. Rote Bete, Karotten
3.2 Zwiebelgemüse	z. B. Knoblauch, Speisezwiebeln, Schalotten
3.3 Fruchtgemüse	
3.3.1 Solanaceen	z. B. Auberginen, Paprika, Tomaten
3.3.2 Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	z. B. Gurken, Zucchini
3.3.3 Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	z. B. Kürbisse, Melonen
3.3.4 Zuckermais	
3.4 Kohlgemüse	
3.4.1 Blumenkohle	z. B. Blumenkohl, Brokkoli
3.4.2 Kopfkohle	z. B. Kopfkohl, Rosenkohl
3.4.3 Glattkohle	z. B. Chinakohl, Grünkohl
3.4.4 Kohlrabi	
3.5 Blattgemüse und Kräuter	
3.5.1 Salate	z. B. Feldsalat, Kopfsalat, Kresse
3.5.2 Spinat oder Spinatarten	z. B. Spinat, Mangold
3.5.3 Brunnenkresse	
3.5.4 Chicorée	
3.5.5 Kräuter	z. B. Kerbel, Schnittlauch, Petersilie
3.6 Hülsengemüse	z. B. Gemüsebohnen, Gemüseerbsen
3.7 Stängelgemüse	z. B. Spargel, Porree, Stangensellerie
3.8 Pilze	Zuchtpilze, wild wachsende Pilze
4. Hülsenfrüchte	z. B. Bohnen, Erbsen, Linsen
5. Ölsaaten	z. B. Erdnüsse, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne
6. Kartoffeln	
7. Tee	Blätter und Stiele von <i>Camilla sinensis</i>
8. Hopfen	
9. Gewürze	z. B. Pfeffer, Vanilleschoten, Wacholderbeeren
II. Futtermittel tierischen Ursprungs	
1. Futtermittel aus Landtieren	z. B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Schlachtnieberzeugnisse, tierische Fette
2. Milch	Milch, Milcherzeugnisse
3. Eier	Eier, Eier ohne Schale, Eigelb

Teil B
Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Acephat	30560-19-1	O,S-Dimethyl-N-acetyl-amidothiophosphat	Gemüsebohnen und Gemüseerbsen (mit Hülsen)	3
			Blumenkohl, Kopfkohle, Kohlrabi und Pflaumen	2
			Kernobst, Kopfsalat und Zitrusfrüchte	1
			Auberginen und Tomaten	0,5
			Artischocken und Pfirsiche	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02
Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und Sulfon, berechnet als Aldicarb)	116-06-3	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoxy)oxim	Blumenkohl, Pekan-Nüsse, Rosenkohl und Zitrusfrüchte	0,2
			Bananen, Baumwollsamensamen, Brokkoli, Erdbeeren, Hopfen, Karotten, Kartoffeln, Möhren, Kopfkohl, Leinsamen, Petersilienwurzeln, Porree, Rapsamen und Rote Bete, Tomaten	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,05
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01
Amitraz (Summe aus Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilingruppe enthalten, berechnet als Amitraz)	33089-61-1	N,N-Bis-(2,4-xylyliminomethyl)-methylamin	Hopfen	50
			Kernobst, Orangen und Pfirsiche	1
			Tomaten	0,5
			Tee	0,1
			Baumwollsamensamen, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Johannisbeeren, übrige Solanaceen, übriges Steinobst, Trauben und übrige Zitrusfrüchte	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02
Amitrol	61-82-5	3-Amino-1H-1,2,4-triazol	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Atrazin	1912-24-9	2-Chlor-4-ethylamino-6-isopropylamino-1,3,5-triazin	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1
Azinphos-ethyl	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	Früchte und Gemüse	0,05
Azinphos-methyl	86-50-0	O,O-Dimethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	Trauben und Zitrusfrüchte	1
			übrige Früchte und Gemüse	0,5
Azoxystrobin	131860-33-8	Methyl-(E)-2-{2[6-2-cyano-phenoxy]-pyrimidin-4-yloxy}phenyl}-3-methoxyacrylat	Trauben	2
			Gerste, Roggen, Triticale und Weizen	0,3
			Bananen, Hopfen, Schalenfrüchte, Tee	0,1
			Beeren und Kleinobst	0,05
			Zitrusfrüchte	0,05
			Gemüse	0,05
			sonstige Früchte, ausgenommen Bananen	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Barban	101-27-9	4-Chlorbutinyl-3-chlor-phenylcarbammat	Karotten, Kerbel, Möhren, Pastinaken, Petersilie und Sellerie Früchte und übriges Gemüse	0,1	
Chlorbufam	1967-16-4	1-Methylprop-2-ynyl-(3-chlor-phenyl)-carbammat		Summe berechnet als 3-Chlor-anilin	0,05
Chlorpropham	101-21-3	Isopropyl-3-chlor-carbanilat			
Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	Paprika, Speisezwiebeln, Tomaten und Trauben Hopfen und Tee Schwarzwurzeln, Melonen, Wassermelonen, Kopfsalat, Rapssamen und Sojabohnen übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,1 0,05 0,05	
Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuran-yl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)-ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methylcarbammat	Hopfen Tee Baumwollsamensamen, Blumenkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Haselnüsse, Kopfkohle, Mais und Zitrusfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 0,1 0,05 0,05	
Benomyl	17804-35-2	Methyl-1-(butyl-carbamoyl)benzimidazol-2-yl-carbammat	Kopfsalat und Zitrusfrüchte Kartoffeln und Kopfkohle, ausgenommen Rosenkohl Bohnen, Kernobst, Rhabarber, Stangensellerie und Trauben Aprikosen, Bananen, Pfirsiche und Zuchtpilze Auberginen, Gurken, Kürbisse, Melonen, Pflaumen, Rosenkohl und Tomaten Zucchini Sojabohnen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Erdbeeren sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5	
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbammat		3	
Thiophanat-methyl	23564-05-8	Dimethyl-4,4-O-phenylen-bis-(3-thioallophanat)		2	
				1	
			0,5	0,3	
			0,2	0,1	
Bifenthrin	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-(\pm)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethyl-cyclopropan-carboxylat	Tee	5	
Binapacryl	485-31-4	[2-(1-Methyl-propyl)-,6-dinitrophenyl]-3,3-dimethyl-acrylat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05	
Bromid (Anorganisches Gesamtbromid, berechnet als Bromionen)	24959-67-9		Getreide	50	
Bromophos-ethyl	4824-78-6	O-(4-Brom-2,5-dichlor-phenyl)-O,O-diethyl-thiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Erzeugnisse, ausgenommen Getreide	0,1 0,05	

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Bromopropylat	18181-80-1	Isopropyl-4,4'-dibrombenzilat	Bananen und Zitrusfrüchte Erdbeeren, Kernobst, Steinobst und Trauben Gemüse Tee übrige Früchte	3 2 1 0,1 0,05
Captafol	2425-06-1	N-(1,1,2,2-Tetrachlorethylthio)cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	Hopfen und Tee Getreide übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05 0,02
Captan	133-06-2	N-(Trichlormethylthio)-cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid } insgesamt	Beeren- und Kleinobst, Kernobst, Tomaten und Trauben Gemüsebohnen, Chicorée, Endivien, Gemüseerbsen, Kopfsalat, Porree und Steinobst übrige Früchte und übriges Gemüse	3 2 0,1
Folpet	133-07-3			
Carbaryl	63-25-2	1-Naphtylmethylcarbammat	Aprikosen, Äpfel, Birnen, Kohl, Pfirsiche, Pflaumen, Salate und Trauben übrige Früchte, übriges Gemüse und Reis übriges Getreide	3 1 0,5
Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranylmethylcarbammat	Hopfen Radieschen und Rettich Karotten, Knoblauch, Möhren, Pastinaken, Schalotten und Speisezwiebeln Blumenkohle, Kohlrabi und Tee Baumwollsamensamen, Blattkohle, Bohnen, Erdbeeren, Erdnüsse, Gemüsebohnen, Hafer, Haselnüsse, Kartoffeln, Kernobst, Kohlrüben, Kopfkohle, Leinsamen, Melonen, Porree, Rapssamen, Reis, Knollensellerie, Sesamsamen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Speiserüben, Stangensellerie, Steinobst, Zitrusfrüchte und Zuckermais übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 0,5 0,3 0,2 0,1 0,1
Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-[(dibutyl-amino)-thio]-methylcarbammat	Karotten, Möhren, Pastinaken und Tee Baumwollsamensamen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Hopfen, Kernobst, Porree, Kohlgemüse, Kohlrüben, Rapssamen, Sonnenblumenkerne, Speiserüben, Speisezwiebeln, Stangensellerie, Steinobst und Zitrusfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,05
Cartap	15263-53-3	S,S'-2-dimethylaminotrimethylene bis(thiocarbamat)	Tee	20
Chinomethionat	2439-01-2	6-Methyl-chinoxalin-2,3-dithiocarbonat	Früchte und Gemüse	0,3

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
Chlorbenzilat	510-15-6	Ethyl-4,4'-dichlorbenzilat	Nüsse übrige Früchte und Gemüse	0,2 2
Chlorfenvinphos Summe der E- und Z-Isomere	470-90-6	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)- vinyl-O,O-diethyl-phosphat	Zitrusfrüchte Knollengemüse, Petersilie, Sellerie, Wurzelgemüse und Zwiebelgemüse übriges Gemüse übrige Früchte und Pilze	1 0,5 0,1 0,05
Chlormequat	999-81-5	2-Chlorethyltrimethylammonium- chlorid	Hafer Birnen Gerste, Roggen, Triticale und Weizen Trauben Baumwollsaamen, Leinsaamen und Rübsensaamen Hopfen, Oliven, übrige Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee Äpfel, Erdbeeren, Kartoffeln, Mais, Tomaten, Zuchtpilze sowie Futter- mittel tierischen Ursprungs übrige pflanzliche Futtermittel	5 3 2 1 0,1 0,1 0,05 0,05
Chloroxuron	1982-47-6	3-[4-(4-Chlorphenoxy)-phenyl]-1,1- dimethylharnstoff	Früchte und Gemüse	0,2
Chlorpyrifos	2921-88-2	O,O-Diethyl-O-3,5,6-trichlor-2- pyridyl-thiophosphat	Bananen Kiwis und Mandarinen Artischocken, Johannisbeeren, Kopfkohl und Stachelbeeren Brombeeren, Chinakohl, Himbeeren, Kernobst, Solanaceen und Trauben Erdbeeren, Gerste, Pfirsiche, Pflaumen, Radieschen, Rettich, Speisezwiebeln und Zitronen Kirschen und übrige Zitrusfrüchte Hopfen, Karotten, Möhren und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel Eier und Milch	3 2 1 0,5 0,2 0,3 0,1 0,05 0,01
Chlorpyrifos- methyl	5598-13-0	O,O-Dimethyl-O-3,5,6-trichlor-2- pyridyl-thiophosphat	Getreide Mandarinen Erdbeeren, Kernobst, Orangen, Pfirsiche und Solanaceen Zitronen Trauben Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren Eier und Milch	3 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Chlorthalonil	1897-45-6	2,4,5,6-Tetrachlorisophtalonitril	Hopfen Johannisbeeren, Porree, Stachelbeeren, Stangensellerie und Strauchbeerenobst	50 10

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Einlegegurken, Frühlingszwiebeln und Kräuter	5
			Blumenkohl, Erdbeeren, Keltertrauben und Kopfkohl	3
			Gemüseerbsen (mit Hülsen), Preiselbeeren, Solanaceen und Zuchtpilze	2
			Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, Karotten, Kernobst, Möhren, Pfirsiche und Tafeltrauben	1
			Knoblauch, Knollensellerie, Rosenkohl, Schalotten und Speisewiebeln	0,5
			Bananen	0,2
			Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen	0,1
			Erdnüsse und Gemüsebohnen (ohne Hülsen)	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01
Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomeren-gemische	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	Hopfen Salate Trauben Kernobst, Kirschen, Kopfkohle und Pflaumen Tee Blumenkohl, Hülsengemüse, Mais, Rapssamen und Tomaten sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Blattkohle, Brokkoli, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Erdbeeren, Johannisbeeren, Paprika, Porree, Stachelbeeren und übriges Steinobst übrige pflanzliche Futtermittel sowie Milch und Eier	20 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,02
Lambda-Cyhalothrin	091465-08-6	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(Z)-(1RS)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorprop-1-enyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat Rückstand: einschließlich anderer verwandter Isomeren-gemische (Summe der Isomeren)	Hopfen Kräuter, Salate und Tee Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel Aprikosen, Trauben, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kopfkohl und Pfirsiche Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Johannisbeeren, Kernobst, übriges Steinobst und Stachelbeeren Gerste, Schalenfrüchte und Rosenkohl sowie Milch ²⁾ Blattkohle, Blumenkohl, Chicorée, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Frühlingszwiebeln, Kohlrabi, Solanaceen, Spinat, Stängelgemüse, ausgenommen Spargel, Zitrusfrüchte und Zuchtpilze übrige pflanzliche und tierische Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel und Eier	10 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Cypermethrin einschließlich anderer verwandter Isomeren-gemische	52315-07-8	Cyano(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat	Hopfen	30	
			Aprikosen, Artischocken, Kräuter, Pfirsiche, Salate, Wildbeeren, Wildfrüchte und Zitrusfrüchte	2	
			Blattkohle, Kernobst, Kirschen und Pflaumen, wild wachsende Pilze	1	
			Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kopfkohle, Porree, Spinat, Solanaceen, Strauch-beerenobst, Tee und Trauben	0,5	
			Baumwollsamensamen, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kohlrabi, Leinsamen, Mohnsamen, Raps-samen, Sesamsamen und Sonnen-blumenkerne sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel	0,2	
			Knoblauch, Speisezwiebeln und Schalotten	0,1	
Daminozid Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethyl- hydrazin, berechnet als Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure-2,2-dimethyl-hydrazid	Hopfen und Tee	0,1	
			Ölsaaten und Schalenfrüchte sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05	
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,02	
Deltamethrin	52918-63-5	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(1R,3R)-3-(2,2-dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	Hopfen und Tee	5	
			Getreide und Hülsenfrüchte	1	
			Blattkohle, Brombeeren, Himbeeren, Salate, Spinat, gelagerte Kartoffeln und Kräuter	0,5	
			Gemüsebohnen (mit Hülsen), Johannisbeeren, Porree, Solanaceen und Stachelbeeren	0,2	
			Artischocken, Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Frühlingszwiebeln, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kernobst, Knoblauch, Kopfkohle, Oliven, Rapssamen, Schalotten, Speisezwiebeln, Steinobst und Trauben	0,1	
übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier	0,05				
Demeton-S-methyl	919-86-8	O,O-Dimethyl-S-2-ethylthioethyl-thio-phosphat	Karotten und Speisemöhren	nicht nachweisbare Menge	
Demeton-S-methylsulfon	17040-19-6				} einzeln oder insgesamt, in Demeton-S-methyl-sulfon berechnet
Oxydemeton-methyl	301-12-2				

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Diallat	2303-16-4	S-(2,3-Dichlorallyl)-diisopropylthiocarbamat	Früchte und Gemüse	0,1
Triallat	2303-17-5	S-(2,3,3-Trichlorallyl)-N,N-diisopropylthiocarbamat		
		} Summe		
Diazinon	333-41-5	O,O-Diethyl-O-(2-isopropyl-6-methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat	Artischocken, Bananen, Blattgemüse und Kräuter, Erdbeeren, Fruchtgemüse, Hülsengemüse, Karotten, Kernobst, Kiwis, Knollensellerie, Kohlgemüse, Kohlrüben, Meerrettich, Möhren, Oliven, Porree, Pastinaken, Radieschen, Rettich, Rote Bete, Spargel, Speiserüben, Stangensellerie, Steinobst, Strauchbeerenobst, Trauben, Zitrusfrüchte, Zuchtpilze und Zwiebelgemüse	0,5
			Heidelbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren	0,2
			Baumwollsamensamen, Erdnüsse, Hopfen, Sonnenblumenkerne; Futtermittel aus Schweinen und Geflügel sowie Eier	0,05
			übrige Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee und Getreide, ausgenommen Buchweizen und Hirse	0,05
			Hülsenfrüchte und Kartoffeln	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,02
			Milch	0,01
Dibromethan	106-93-4	1,2-Dibromethan	Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,01
Dichlorfluamid	1085-98-9	N-Dichlorflourmethylthio-N,N'-dimethyl-N-phenylsulfamid	Beeren und Kleinobst, Kopfsalat	10
			übrige Früchte und übriges Gemüse	5
Dichlorprop einschließlich Dichlorprop-P	120-36-5	2-(2,4-Dichlorphenoxy)-propionsäure	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,05
Dichlorvos	62-73-7	O,O-Dimethyl-O-(2,2-dichlorvinyl)-phosphat	Getreide	2
			Früchte, Gemüse und Tee	0,1
Dicofol	115-32-2	1,1-Bis(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlor-ethanol	Hopfen	50
Summe aus p,p'- und o,p'-Isomeren			Tee	20
			Bananen, Erdbeeren und Zitrusfrüchte	2
			Kernobst und Trauben	1
			Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Gemüsebohnen, Gemüseerbsen, Paprika und Tomaten sowie Futtermittel aus Rindern ¹⁾ , Schafen ¹⁾ und Ziegen ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Rinder-, Schaf- oder Ziegenleber	0,5
			Baumwollsamensamen sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾	0,1
			übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte sowie Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Geflügel und Eier	0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
		Rückstand: 1,1-Bis-(p-chlorphenol)-2,2-dichlorethanol (p,p'-FW152) berechnet als Dicufol	Artischocken, Bohnen, Feigen, Johannisbeeren, Knoblauch, Steinobst und Zuchtpilze übrige pflanzliche Futtermittel sowie Milch ²⁾ Futtermittel aus Rinder-, Schaf- oder Ziegenleber	0,02 0,02 1
Dimethoat	60-51-5	O,O-Dimethyl-S-(methylcarbomyl)-dithiophosphat	Früchte und Gemüse Tee	1 0,2
Dinoseb	88-85-7	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitrophenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05
Dioxathion	78-34-2	S,S'-(1,4-Dioxan-2,3-diyl)-bis-(O,O-diethyl-dithiophosphat)	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05
Diquat	6385-62-2	9,10-Dihydro-8a,10a-diazoniaphenanthren-Ion	Gemüse Obst	0,1 0,05
Disulfoton Summe aus Disulfoton und seinem Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, berechnet als Disulfoton	298-04-4	O,O-Diethyl-S-2-ethylthio-ethylthiophosphat	Gerste und Sorghum Weizen Baumwollsamensamen und Tee Ananas, Blumenkohl, Bohnen, Brokkoli (einschließlich Spargelkohl), Erdbeeren, Hülsengemüse, ausgenommen Gemüseerbsen ohne Hülsen, Hopfen, Karotten, Kartoffeln, Kohlrabi, Kopfkohl, Kräuter, Kürbisse, Möhren, Pastinaken, Rosenkohl und Stangensellerie übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ²⁾	0,2 0,1 0,05 0,02 0,02
Dodin	2439-10-3	Dodecylguanidin-acetat	Kernobst und Steinobst übrige Früchte und Gemüse	1 0,2
Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	Johannisbeeren Kernobst, Kirschen, Paprika und Tomaten Gerste und Roggen Weizen und Triticale Hopfen, Schalenfrüchte und Tee Ananas, Feigen, Mais, Oliven, Speisezwiebeln, Trauben, Zitrusfrüchte und Zuckermais übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Blattgemüse und frische Kräuter, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 3 0,5 0,2 0,1 0,05 0,05
Ethion	563-12-2	O,O,O,O-Tetraethyl-S,S-methylen-di-(dithio-phosphat)	Tee und Zitrusfrüchte Kernobst, Steinobst und Trauben übrige Früchte und Gemüse	2 0,5 0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Fenarimol	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlorphenyl)-5-pyrimidinmethanol	Hopfen Johannisbeeren und Stachelbeeren Bananen, Erdbeeren, Kernobst und Trauben Blattgemüse und Kräuter, Tee Artischocken, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen, Gerste, Himbeeren, Solanaceen, Steinobst und Weizen sowie Futtermittel aus Leber und Niere übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	5 1 0,3 0,05 0,02 0,02
Fenbutatinoxid	13356-08-6	Hexakis-(2-methyl-2-phenylpropyl)-distannoxan	Kernobst und Trauben Hopfen Tee Gurken Bananen, Baumwollsamensamen, übrige Cucurbitaceen mit genießbarer und Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Gemüsebohnen, Solanaceen, Steinobst und Zitrusfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Milch Milch	2 0,1 0,1 0,5 0,05 0,05 0,02
Fenchlorphos Summe von Fenchlorphos und Fenchlorphos-oxon, berechnet als Fenchlorphos	299-84-3	O,O-Dimethyl-O-(2,4,5-trichlorphenyl)-monothiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, übriges Obst, Gemüse und Tee	0,1 0,01
Fenitrothion	122-14-5	O,O-Dimethyl-O-(3-methyl-4-nitrophenyl)-thiophosphat	Zitrusfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel	2 0,5
Fentin ausgedrückt als Triphenylzinnkation	668-34-8	Triphenylzinnverbindungen	Hopfen Kartoffeln und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,1 0,05
Fenvalerat einschließlich anderer verwandter Isomeren-gemische (Summe der Isomeren)	51630-58-1	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(RS)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat	Tee Hopfen Blumenkohle, Chinakohl, Kernobst, Tomaten und Trauben Kürbisse und Wassermelonen sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel Gerste, Gurken, Hafer, Melonen und Paprika Ölsaaten übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel, Milch ²⁾ und Eier	10 5 1 0,5 0,2 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Flucythrinat	70124-77-5	(+)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-[4-difluormethoxy]-phenyl]-3-methylbutyrat	Tee	0,1
Formothion	2540-82-1	O,O-Dimethyl-S-(N-formyl-N-methyl-carbamoyl)methyl-dithiophosphat	Zitrusfrüchte übrige Früchte und Gemüse	0,2 0,1
Furathiocarb	65907-30-4	Butyl-(2,3-dihydro-2,2-dimethyl-benzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thiodicarbamat	Hopfen Blumenkohle und Tee Baumwollsamens, Bohnen, Gemüsebohnen, Rapssamen, Sojabohnen und Stangensellerie übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,1 0,05 0,05
Glyphosat	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin	wild wachsende Pilze Gerste, Hafer, Sojabohnen und Sorghum Leinsamen, Rapssamen und Senf Roggen, Triticale und Weizen Erbsen Bohnen und Oliven zur Ölgewinnung sowie Niere von Rind, Ziege und Schaf Niere vom Schwein übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	50 20 10 5 3 2 0,5 0,1
Imazalil	35554-44-0	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propenyloxy)-ethyl]-imidazol	gelagerte Kartoffeln, Kernobst und Zitrusfrüchte Bananen und Melonen Tomaten Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 2 0,5 0,2 0,1 0,02
Iprodion	36734-19-7	3-(3,5-Dichlorphenyl)-N-isopropyl-2,4-dioximidazolin-1-carboxamid	Erdbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren, Kernobst, Kräuter, Salate, Stachelbeeren und Trauben Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kiwis, Knoblauch, Kopfkohl, Schalotten, Solanaceen, Speisewiebeln, Steinobst, Strauchbeerenobst und Zitronen Bananen, Frühlingszwiebeln und Reis Chicorée, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Mandarinen Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Gerste Rapssamen, Rote Bete, Rosenkohl und Weizen Karotten, Melonen, Möhren, Radieschen und Rettich Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Haselnüsse, Rhabarber und Hülsenfrüchte	10 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Hopfen, Kohlrabi, Leinsamen, Meerrettich, Pastinaken und Tee Blumenkohle übrige pflanzliche Futtermittel Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,02 0,05
Malathion	121-75-5	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis (ethoxycarbonyl)ethyl]-dithiophosphat	Getreide Gemüse, ausgenommen Wurzel- und Knollengemüse Zitrusfrüchte übrige Früchte, übriges Gemüse und Tee	8
Malaoxon	1634-78-2	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis (ethoxycarbonyl)ethyl]-thiophosphat		Summe berechnet als Malathion
Maleinsäurehydrazid	123-33-1	4-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	gelagerte Kartoffeln Zwiebelgemüse, ausgenommen Frühlingszwiebeln übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	50 10 1
Mancozeb	8018-01-7	Maneb-Zineb-Mischfällung mit 20 % Mn und 2,5 % Zn	Hopfen Johannisbeeren, Kräuter, Salate, Stachelbeeren und Zitrusfrüchte Kernobst, Porree und Tomaten Aprikosen, Einlegegurken, Erdbeeren, Gerste, Hafer, Pfirsiche, übrige Solanaceen, Trauben und Zucchini Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kirschen, Kopfkohle, Pflaumen, Roggen und Weizen Blattkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, Knoblauch, Rapsamen, Schalotten, Speisezwiebeln und Stängensellerie Brunnenkresse Chicorée, Karotten, Knollensellerie, Möhren, Radieschen, Rettich und Schwarzwurzeln Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Kohlrabi, übrige Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	25
Maneb	12427-38-2	Mangan-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat		5
Metiram	9006-42-2	Mischfällung aus NH ₃ -Kompl. Zn-(N,N'-ethylen-bis-dithiocarbamat)+N,N'-Polyethylen-bis-(thiocarbamoyl)disulfid		3
Propineb	12071-83-9	Zink-propylen-bis-dithiocarbamat (polymer)		2
Zineb	12122-67-7	Zink-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat		Summe berechnet als CS ₂
Mecarbam	2595-54-2	S-(N-ethoxycarbonyl-N-methyl-carbamoyl)-O,O-diethylphosphorodithioat	Zitrusfrüchte Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel	2 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	Hopfen Tafeltrauben Keltertrauben, Kernobst und Kopfkohl Erdbeeren Karotten, Möhren, Pastinaken und Tee Artischocken, Avocadofrüchte, Blumenkohle, Brunnenkresse, Chicorée, Chinakohl, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Grünkohl, Kirschen, Kiwis, Kräuter, Leinsamen, Melonen, Paprika, Pfirsiche, Porree, Salate, Spinat, Strauchbeerenobst, Tomaten, Wassermelonen, Zitrusfrüchte und Zwiebelgemüse übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 2 1 0,5 0,1 0,05 0,05
Methamidophos	10265-92-6	O,S-Dimethylamidothiophosphat	Hopfen Gurken Blumenkohle, Hülsengemüse mit Hülsen, Kopfkohle und Tomaten Pflaumen Auberginen, Kopfsalat und Zitrusfrüchte Aprikosen, Artischocken, Baumwolle und Tee Kernobst und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Methidathion	950-37-8	O,O-Dimethyl-S-(2,3-dihydro-5-methoxy-2-oxo-1,3,4-thiadiazol-3-ylmethyl)-dithiophosphat	Hopfen Zitrusfrüchte Oliven Trauben Kernobst Steinobst, ausgenommen Kirschen Rapssamen und Schalenfrüchte Baumwollsamensamen, Kirschen, Porree, Schalotten und Speisezwiebeln übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs Tee	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,05 0,02 0,02 0,1
Methomyl	16752-77-5	S-Methyl-N-(methylcarbamoyloxy)-thioacetamid	Hopfen Trauben Spinat Äpfel Baumwollsamensamen, Radieschen und Rettich Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Sojabohnen Tee Artischocken, Birnen, Blattkohle, Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseeerbsen (mit Hülsen), Fenchel, Gurken, Johannisbeeren, Kopfkohle, Kräuter, Oliven, Salate, Solanaceen, Steinobst, Zitrusfrüchte und Zucchini übrige pflanzliche Futtermittel Futtermittel tierischen Ursprungs	10 3 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,05 0,02
Thiodicarb	59669-26-0	3,7,9,13-Tetramethyl-5,11-dioxa-2,8,14-trithia-4,7,9,12-tetraazapentadeca-3,12-dien-6,10-dion		
		Summe, berechnet als Methomyl		

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Methoxychlor	72-43-5	1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-methoxyphenyl)-ethan	Früchte und Gemüse	10
Methylbromid	74-83-9	Brommethan	Aprikosen, Feigen, Ölsaaten, Pflirsiche, Pflaumen, Schalenfrüchte und Trauben übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05
Mevinphos	7786-34-7	O-2-Methoxycarbonyl-1-methyl- vinyl-O,O-dimethylphosphat (Gemisch aus cis- und trans- Isomeren)	Blattgemüse und Steinobst, ausgenommen Aprikosen Aprikosen, Kernobst und Zitrus- früchte übrige Früchte und übriges Gemüse	0,5 0,2 0,1
Monocrotophos	6923-22-4	3-Hydroxy-N-methyl-croton- amid-O,O-dimethylphosphat	Tee	0,1
Omethoat	1113-02-6	O,O-Dimethyl-S-methylcarbamoyl- methylthiophosphat	Artischocken, Chicorée, Kirschen und Spinat Beeren und Kleinobst, ausgenommen Trauben, Porree, Tee, Wurzelgemüse und Zwiebeln übrige Früchte und übriges Gemüse	0,4 0,1 0,2
Paraquat	1910-42-5	1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridinium	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Parathion einschließlich Paraoxon	56-38-2	O,O-Diethyl-O-(4-nitrophenyl) thiophosphat	Früchte und Gemüse	0,5
Parathion- methyl einschließlich Paraoxon- methyl	298-00-0	O,O-Diethyl-O-4-nitrophenyl- thiophosphat	Früchte und Gemüse	0,2
Permethrin Summe der Isomeren	52645-53-1	3-Phenoxybenzyl-(+/-)-cis,trans-2,2- dimethyl-3-(2,2-dichlorvinyl) cyclo- propancarboxylat	Getreide, ausgenommen Mais, Kräuter, Salate, Rhabarber, Stangen- sellerie und Tee Blattkohle, Erdbeeren, Kernobst, Kiwis, Kopfkohl, Spinat, Steinobst und Trauben Gemüsebohnen (mit Hülsen), Porree, Solanaceen und Zitrusfrüchte sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Baumwollsamensamen und Mais Blumenkohl, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Erdnüsse, Gemüseerbsen mit Hülsen, Hopfen, Knollensellerie, Mandeln, Radieschen, Rapssamen, Rettich, Senf und Zuckermais übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{2), 3)}	2 1 0,5 0,2 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Phorat Summe aus Phorat und seinem Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, berechnet als Phorat	298-02-2	O,O-Diethyl-S-(ethylthio-methyl)-dithiophosphat	Erdnüsse, Hopfen und Tee Blattkohle, Bohnen, Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, ausgenommen Gurken, Hülsengemüse, Erdbeeren, Karotten, Kartoffeln, Kopfkohle, Kräuter, Leinsamen, Mais, Möhren, Pastinaken, Rote Bete, Rübensamen, Salate, Solanaceen, Stangensellerie und Zuckermais übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,1 0,05 0,05 0,02
Phosalon	2310-17-0	S-(6-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-1,3-benzoxazolin-3-yl-methyl)-O,O-diethyl-dithiophosphat	Kernobst und Pfirsiche Oliven und Wurzelgemüse übrige Früchte und übriges Gemüse	2 0,1 1
Phosmet Summe aus Phosmet und Phosmetoxon, berechnet als Phosmet	732-11-6	O,O-Dimethyl-S-phtalimidomethyl-dithiophosphat	Tee	0,1
Phosphamidon	13171-21-6	O-(2-Chlor-2-diethyl-carbamoyl-1-methylvinyl)-O,O-dimethylphosphat	Früchte und Gemüse Getreide	0,15 0,05
Phoxim	14816-18-3	O-a-Cyanobenzyliden-amino-O,O-diethyl-thiophosphat	Tee	0,1
Pirimiphosmethyl	29232-93-7	O-2-Diethylamino-6-methyl-pyrimidin-4-yl-O,O-dimethyl-thiophosphat	Getreide Kiwis, Mandarinen und Rosenkohl Blumenkohle, Karotten, Möhren und übrige Zitrusfrüchte Baumwollsamensamen, Blattkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Erdnüsse, Haselnüsse, Hülsenfrüchte, Hülsengemüse, ausgenommen Gemüseerbsen ohne Hülsen, Kernobst, Kohlrabi, übrige Kopfkohle, Kräuter, Leinsamen, Mandeln, Oliven, Pistazienkerne, Rapsamen, Salate, Sojabohnen, Solanaceen, Sonnenblumenkerne, Spinat, Steinobst, Stengelgemüse, Trauben, Walnüsse, Zuchtpilze und Zwiebelgemüse übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 2 1 0,05 0,05
Procymidon	32809-16-8	N-(3,5-Dichlorphenyl)-1,2-dimethyl-1,2-cyclopropandicarboximid	Himbeeren Erdbeeren, Kiwis, Salate und Trauben Chicorée, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Solanaceen und Steinobst, ausgenommen Kirschen Birnen, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapsamen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne mit Schale Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	10 5 2 1 0,3

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Knoblauch, Schalotten, Speisewiebeln und Erbsen Hopfen und Tee übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,1 0,05 0,02 0,05
Profenofos	81123-19-5	O-Ethyl-O-(4-brom-2-chlorphenyl)-S-n-pro-pylthiophosphat	Tee	0,1
Propargit	2312-35-8	1-(p-tert-Butylphenoxy)-cyclohexyl-2-propinylsulfid	Tee	5
Propiconazol	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	Trauben Aprikosen und Pfirsiche Bananen, Hopfen und Tee sowie Lebern von Wiederkäuern Artischocken, Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Kirschen, Leinsamen, Pflaumen, Sonnenblumenkerne und Stangensellerie übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,5 0,2 0,1 0,05 0,05 0,01
Propoxur	114-26-1	2-Isopropoxyphenyl-N-methylcarbammat	Artischocken, Brombeeren, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Einlegegurken, Fenchel, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Gurken, Himbeeren, Kardonen, Kernobst, Knollensellerie, Kohlgemüse, Kräuter, Oliven, Rote Bete, Salate, ausgenommen Kresse, Solanaceen, Spinat, Stangensellerie, Steinobst, Trauben und Zitrusfrüchte Porree Johannisbeeren und Stachelbeeren Hopfen und Tee Zucchini übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	3 1 0,2 0,1 0,05 0,05
Propyzamid	23950-58-5	3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethylpropinyl)-benzamid	Hopfen Leinsamen und Tee sowie Fett, Lebern und Nieren aus Landtieren Artischocken, Baumwollsamensamen, Erdbeeren, Erdnüsse, Gemüsebohnen, Johannisbeeren, Kopfkohl, Kräuter, Rübensamen, Salate und Stachelbeeren übrige pflanzliche Futtermittel	0,05 0,05 0,02 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
		Summe aus Propyzamid und allen Metaboliten, die die 3,5-Dichlorbenzoesäuregruppe enthalten, berechnet als Propyzamid	übrige Futtermittel tierischen Ursprungs aus Landtieren und Eier Milch	0,02 0,01
Pyrethrine	8003-34-7	Gemisch aus Pyrethrin I und II, Cinerin I und II sowie Jasmolin I und II	Getreide Früchte und Gemüse	3 1
Quinalphos	13593-03-8	O,O-Diethyl-O-chinoxalin-2-yl-thiophosphat	Tee	2
2,4,5-T	93-76-5	(2,4,5-Trichlorphenoxy)-essigsäure	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,05
TEPP	107-49-3	O,O,O,O-Tetraethyl-pyrophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,02 0,01
Thiabendazol	148-79-8	2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol Summe aus Thiabendazol und 5-Hydroxy-thiabendazol	Zitrusfrüchte Brokkoli, Erdbeeren, gelagerte Kartoffeln und Kernobst Bananen Hopfen, Schalenfrüchte und Tee Gemüsebohnen, Gurken, Himbeeren, Johannisbeeren, frühe Kartoffeln, Kirschen, Knoblauch, Kopfsalat, Melonen, Paprika, Porree, Reis, Kopfkohl, Rote Bete, Schalotten, Spargel, Speisezwiebeln, Stachelbeeren, Stangensellerie, Tomaten, Trauben, Wassermelonen, Weizen und Zuchtpilze übrige pflanzliche Futtermittel Eier und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Futtermittel aus Rindern, Schafen und Ziegen	6 5 3 0,1 0,05 0,05 0,1
Thiram	137-26-8	Tetramethylthiuramdisulfid	Erdbeeren und Trauben übrige Früchte und Gemüse	3,8 3
Triazophos	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-(1-phenyl-1H-1,2,4-triazol-3-yl)-thiophosphat	Karotten, Möhren und Pastinaken Baumwollsamensamen Hopfen und Tee Artischocken, Aprikosen, Blattkohle, Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Fenchel, Gemüsebohnen, Gemüseeerbsen, Gerste, Hafer, Haselnüsse, Kartoffeln, Kernobst, Knoblauch, Knollensellerie, Kopfkohle, Leinsamen, Mais, Mandeln, Oliven, Pfirsiche, Pistazienkerne, Porree, Rhabarber, Roggen, Rote Bete, Rübensamen, Schalotten, Senf, Spargel, Speisezwiebeln, Stangensellerie, Triticale, Weizen und Zitrusfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel übrige Futtermittel tierischen Ursprungs Geflügelfleisch und Eier	1 0,1 0,05 0,02 0,02 0,01 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Trichlorfon	52-68-2	O,O-Dimethyl-2,2,2-trichlor-1-hydroxy-ethylphosphonat	Früchte und Gemüse Getreide	0,5 0,1
Triforin	26644-46-2	1,4-Di-(2,2,2-trichlor-1-formamidoethyl)-piperazin	Hopfen Johannisbeeren, Kernobst, Kirschen und Stachelbeeren Pflaumen Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen Aprikosen, Artischocken, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Hülsengemüse, Kohlgemüse, Kohlrüben, Kresse, Mandeln, Petersilie, Pfirsiche, Porree, Solanaceen, Spargel, Spinat, Stangensellerie, Trauben und Zwiebelgemüse übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	30 2 1 0,5 0,1 0,05 0,05
Vamidotion	2275-23-2	O,O-Dimethyl-S-[2-(1-methyl-carbamoylethylthio)ethyl]-thiophosphat	Kernobst übrige Früchte und Gemüse	0,5 0,05
Vinclozolin Summe aus Vinclozolin und seinen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als Vinclozolin	50471-44-8	3-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Hopfen Johannisbeeren und Kiwis Erdbeeren, Salate, Strauchbeerenobst und Trauben Solanaceen Aprikosen, Chicorée, Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Pfirsiche und Pflaumen Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Kernobst, Rapssamen und Zwiebelgemüse Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Bohnen, Erbsen, Karotten und Kirschen Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Tee übrige pflanzliche Futtermittel Futtermittel tierischen Ursprungs	40 10 5 3 2 1 0,5 0,3 0,1 0,05 0,05

1) Bei Futtermitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 v. H. beziehen sich die Höchstgehalte auf das Gesamtgewicht des entbeinten Futtermittels. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 v. H. des Gewichts zugrunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.

Für Milcherzeugnisse

- mit einem Fettgehalt von weniger als 2 v. H. gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts,
- mit einem Fettgehalt von mindestens 2 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

3) Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.

Teil C
Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel
(Begasungsmittel) auf oder in Getreide

Stoff	CAS-Nummer	Chemische Bezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Blausäure, einschließlich Salze	74-90-8	Cyanwasserstoffsäure, Cyanide, berechnet als Cyanwasserstoffsäure	Getreide	15 ¹⁾
Methylbromid	74-83-9	Brom-methan	Getreide	0,1
Phosphorwasserstoff, Phosphide, berechnet als Phosphorwasserstoff	7803-51-2	Phosphin	Getreide	0,1
Schwefelkohlenstoff	75-15-0		Getreide	0,1
Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5		Getreide	0,1

1) Diese Höchstgehalte beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung von Blausäure als Schädlingsbekämpfungsmittel.

§ 23 in Verbindung mit Anlage 5 bleibt unberührt.“

Artikel 2
Änderung der
Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. März 2001 (BGBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12a bleibt unberührt.“

2. Nach § 12 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 12a

Die Untersuchung von Stoffen auf Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln wird nach den für Lebensmittel geltenden Vorschriften durchgeführt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

1. die fachlichen Anforderungen an die nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen nach der Lebensmittelkontrollverordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Anwendung der in der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes für stoffgleiche Lebensmittel aufgeführten Analysemethoden; soweit darin für bestimmte Stoffe keine Analysemethoden aufgeführt sind, muss eine Analysemethode angewendet werden, die dem Anhang der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 372 S. 50) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
3. die Anwendung der in der Richtlinie 79/700/EWG der Kommission vom 24. Juli 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 207 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Probenahmeverfahren.

Soweit nach Nummer 3 für bestimmte Stoffe kein Probenahmeverfahren vorgeschrieben ist, hat die Probenahme nach einem geeigneten Verfahren, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 3 ff. oder den in der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für stoffgleiche Lebensmittel aufgeführten Probenahmeverfahren, zu erfolgen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juli 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung
der MKS-Verordnung sowie der Verordnung zur Änderung
der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Vom 16. Juli 2001

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30, jeweils in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

**Änderung der
Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung**

Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung vom 29. März 2001 (BAnz. S. 5797), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2001 (BAnz. S. 8385) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung zur Änderung
der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Artikel 4 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 30. April 2001 (BAnz. S. 8385) wird aufgehoben.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der MKS-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juli 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und
tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie
(BSE-Vorsorgeverordnung)**

Vom 16. Juli 2001

Auf Grund des § 79a Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 24 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Die zuständige Behörde kann im Falle der amtlichen Feststellung von BSE bei einem Rind Ausnahmen von Artikel 13 Abs. 1 erster Unterabsatz Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VII Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Tötung

1. der Rinder des Bestandes,
 2. der Rinder, die während ihrer ersten zwölf Lebensmonate zu irgendeinem Zeitpunkt zusammen mit dem befallenen Rind aufgezogen worden sind,
- zulassen, soweit Belange der Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit nicht entgegen stehen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Europäische Gemeinschaft die Regelung nach Artikel 13 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) 999/2001 genehmigt hat. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juli 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Zweite Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung

Vom 16. Juli 2001

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Verfütterungsverbotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Verwertungsverbot

Tierkörper und Teile von Tierkörpern verendeter oder nicht zum Zwecke der Gewinnung von Lebensmitteln getöteter Tiere dürfen nicht zur Herstellung von Futtermitteln für Tiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, verwendet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Totgeburten und ungeborene Tiere. Satz 1 gilt nicht für Fische, die zum Zwecke der Gewinnung von Futtermitteln gefangen worden sind.

§ 2

Straftaten

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 des Verfütterungsverbotgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Tierkörper oder einen Teil eines Tierkörpers zur Herstellung von Futtermitteln verwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 23. Juli 2001 tritt die Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung vom 20. Februar 2001 (BANz. S. 3105) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juli 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast